

# NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 29. Dezember 2020 um 19.00 Uhr im Stadtsaal Gmünd, 9853 Gmünd, Hauptplatz 1.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 29/2020.

## Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder  
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller  
Vzbgm. Heidemarie Penker  
StR. Hubert Rudifieria  
StR. Philipp Schober

Die Mitglieder des  
Gemeinderates: GR. Johannes Krämmer  
GR. Josef Elbischger  
GR. Josef Lax  
GR. Ing. Heimo Dullnig  
GR. Benno Wassermann  
GR. Thomas Wegscheider  
GR. Sylvia Treven  
GR. Rudolf Nußbaumer  
GR. DI. Christian Kari  
GR. Peter Gratzer (ab 19.08. Uhr)  
GR. Josef Hans Mössler  
GR.-Ers. Manfred Lesjak  
GR.-Ers. Othmar Pölzer  
GR.-Ers. Richard Pschernig

Nicht anwesend  
und entschuldigt: GR. Ingrid Egger  
GR. Gerald Stoxreiter  
GR. Herbert Unterwandling

Weiters: Finanzverwalter Alfred Stranner

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 29/2020.  
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudifieria, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.  
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

# TAGESORDNUNG

- 01) Stadtgemeinde Gmünd;**  
 a) Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2020  
 b) Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020
- 02) Stadtgemeinde Gmünd;**  
 a) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021  
 b) Beratung und Beschlussfassung über die Tarifordnung für das Jahr 2021
- 03) Baulandmodell Grünleiten;**  
 a) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren für die Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten  
 b) Beratung und Beschlussfassung über einen Optionsvertrag für eine der möglichen Reihenhausbebauung in der neuen Baustufe mit der IBV Immobilien GmbH, Lendorf
- 04) Örtliche Raumplanung;**  
 Beratung und Beschlussfassung über die kundgemachten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd
- 05) Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Gmünd;**  
 a) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Straßen in das öffentliche Gut der Gemeinde  
 b) Beratung und Beschlussfassung über die Berichtigung des öffentlichen Gutes im Bereich Unterbuch - Schmutterer  
 c) Beratung und Beschlussfassung über den ergänzten Antrag von Herrn Dr. Karl-Heinz Moser auf Änderung des Zugangsbereiches zur ehemaligen Stadtschänke Gmünd
- 06) Alte Burg;**  
 a) Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag für die Neuverpachtung des Restaurants in der Alten Burg  
 b) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Daches oberhalb des Restaurants
- 07) Projekt „Kraftwerk Landfraß“;**  
 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Darlehens gemäß Finanzierungsplan für die Umsetzung des Projektes
- 08) Projekt „ABA Gmünd BA85“;**  
 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Darlehens gemäß Finanzierungsplan für die Umsetzung des Projektes
- 09) Projekt „Sanierung Tennisplätze Gries“**  
 Beratung und Beschlussfassung über den Auftrag für die Sanierung der Tennisplätze samt Finanzierungsplan
- 10) Vermessungs- und Planungsarbeiten 2021**  
 a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Jahresauftrages für Vermessungsarbeiten  
 b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Jahresauftrages für die Planungsleistungen im Rahmen von Aufschließungen
- 11) Lodronsche Gruft - Kalvarienberg;**  
 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Instandhaltung und Verwaltung der Lodronschen Gruft (Geschäftsführung ohne Auftrag)

# ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Josef Elbischger und Herr GR. Josef Hans Mössler bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Es liegen keine Anfragen vor.

## Anträge:

Herr Bgm. Jury stellt auf den Antrag den Tagesordnungspunkt 01) um den Bericht des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zu erweitern.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Bgm. Jury

**e i n s t i m m l i g**

zu und erweitert den Tagesordnungspunkt 01) folgend:

c) Bericht des Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss

Herr Bgm. Jury stellt auf den Antrag den Tagesordnungspunkt 02) um die Beratung und Beschlussfassung über die überarbeitete Version des Stellenplanes der Stadtgemeinde Gmünd für das Haushaltsjahr 2021 zu erweitern.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Bgm. Jury

**e i n s t i m m l i g**

zu und erweitert den Tagesordnungspunkt 02) folgend:

c) Beratung und Beschlussfassung über die überarbeitete Version des Stellenplanes der Stadtgemeinde Gmünd für das Haushaltsjahr 2021

## **01) Stadtgemeinde Gmünd;**

a) Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2020

b) Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020

### **a) Beratung und Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2020**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge der Umstellung auf die neue VRV auch eine Bewertung des Vermögens zu erfolgen hat. Die Auswirkungen der Corona-Krise waren finanzielle Mitte des Jahres schlimmer als jetzt. Erfreulich für die Gemeinden ist das neue Hilfspaket des Bundes über 1,5 Milliarden Euro. Davon sollen 400 Millionen Euro als Zuschuss für die Verluste bei den Ertragsanteilen ausgeschüttet werden.

Herr Finanzverwalter Stranner erläutert die vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020. Es wurden alle Grundstücke, Bauten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde erfasst und bewertet. Für die Bewertung gibt es im Rahmen der VRV 2015 entsprechende Grundlagen, die zu verfolgen sind. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Eröffnungsbilanz fünf Jahre lang geändert werden kann.

Herr Finanzverwalter Stranner stellt die Zusammenfassung der Eröffnungsbilanz 2020 vor:



# Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten

## Eröffnungsbilanz für das Finanzjahr 2020

Bezirk Spittal an der Drau  
Gemeindekennziffer 20608  
Fläche 3.166,13 ha  
Einwohneranzahl 2.561

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

### Eröffnungsbilanz 2020 Aktiva Gesamthaushalt / Kontendetails

GKZ 20608

Ebene	Code	Position	AKTIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	0,00
			000900 Bebaute Grundstücke - Bestand	476.244,15	476.244,15	0,00
			001900 Unbebaute Grundstücke - Bestand	2.766.658,98	2.766.658,98	0,00
			002900 Straßenbauten - Bestand	5.666.205,83	5.666.205,83	0,00
			003900 Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand	243.630,00	243.630,00	0,00
			005900 Anlagen zu Straßenbauten - Bestand	5.920.000,00	5.920.000,00	0,00
			006900 Sonstige Grundstückseinrichtungen - Bestand	28.200,00	28.200,00	0,00
			091000 Wertber. zu Grundst., Grundstückseinr. und Infr.	-10.033.044,72	-10.033.044,72	0,00
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	5.057.694,24	5.057.694,24	0,00
			010900 Gebäude - Bestand	33.163.981,98	33.163.981,98	0,00
			092000 Wertberichtigungen zu Gebäuden und Bauten	-31.400.716,64	-31.400.716,64	0,00
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	1.763.285,42	1.763.285,42	0,00
			004900 Wasser- und Kanalisationsbauten - Bestand	19.683.233,22	19.683.233,22	0,00
			093000 Wertber. zu Wasser- und Abwasserbauten- und anlagen	-6.783.801,76	-6.783.801,76	0,00
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	12.899.431,46	12.899.431,46	0,00
			050900 Sonderanlagen - Bestand	161.008,00	161.008,00	0,00
			094000 Wertberichtigungen zu Sonderanlagen	-118.920,60	-118.920,60	0,00
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	42.087,50	42.087,50	0,00
			020900 Maschinen/maschinelle Anlagen - Bestand	65.894,00	65.894,00	0,00
			040000 Fahrzeuge - Bestand	1.017.385,12	1.017.385,12	0,00
			095000 Wertberl. zu tech. Anl., Fahrzeugen und Maschinen	-945.051,10	-945.051,10	0,00
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	138.218,02	138.218,02	0,00
			042000 Amtsausstattung - Bestand	326.474,61	326.474,61	0,00
			096000 Wertberichtigungen zu ABG	-306.248,24	-306.248,24	0,00
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.228,27	20.228,27	0,00
			016900 Kulturgüter unbeweglich - Bestand	802.441,12	802.441,12	0,00
			097000 Wertberichtigungen zu Kulturgütern	-802.441,12	-802.441,12	0,00

**Eröffnungsbilanz 2020**  
**Aktiva Gesamthaushalt / Kontendetails**

Ebene	Code	Position	AKTIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
			062900 Im Bau befindliche technische Anlagen - Bestand	105.899,68	105.899,68	0,00
2	1020	A.II.6	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	105.899,68	105.899,68	0,00
1	102	A.II	Sachanlagen	20.016.822,47	20.016.822,47	0,00
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
			080900 Beteiligungen - Bestand	35.000,00	35.000,00	0,00
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35.000,00	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	35.000,00	35.000,00	0,00
			245000 Darlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	1.712,67	1.712,67	0,00
2	1082	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.712,67	1.712,67	0,00
			273000 Bezugsvorschüsse an private Haushalte	9.178,16	9.178,16	0,00
			284000 Sonstige langfristige Forderungen	1.345.274,39	1.345.274,39	0,00
2	1083	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1.354.452,55	1.354.452,55	0,00
1	108	A.V	Langfristige Forderungen	1.358.165,22	1.358.165,22	0,00
0	10	A	Langfristiges Vermögen	21.407.987,69	21.407.987,69	0,00
			230000 Forderungen aus Lieferungen u Leistungen	63.136,17	63.136,17	0,00
			230900 Forderungen aus Lieferungen u Leistungen - DL	-16.923,09	-16.923,09	0,00
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.213,08	48.213,08	0,00
			233000 Forderungen aus Abgaben	31.597,77	31.597,77	0,00
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	31.597,77	31.597,77	0,00
			283000 Sonstige kurzfristige Forderungen	75.447,30	75.447,30	0,00
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	76.447,30	76.447,30	0,00
			271000 Umsatzsteuer Verrechnungsk. - Gutschrift	5.693,15	5.693,15	0,00
			278000 Sonstige Vorschüsse	35.259,04	35.259,04	0,00
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (VA-unwirksame Gebarung)	40.952,19	40.952,19	0,00
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	194.210,34	194.210,34	0,00
1	114	B.II	Vorräte	0,00	0,00	0,00

24.11.2020

Seite 2

**Eröffnungsbilanz 2020**  
**Aktiva Gesamthaushalt / Kontendetails**

Ebene	Code	Position	AKTIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
			200010 Kassa 1	1.985,35	1.985,35	0,00
			210050 Giro 6	8.037,40	8.037,40	0,00
			210060 Giro 7	63.788,00	63.788,00	0,00
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	73.810,75	73.810,75	0,00
			294100 ZMR ABA Gmünd	103.649,13	103.649,13	0,00
			295100 ZMR für Investitionsrücklage	330.056,86	330.056,86	0,00
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	433.705,69	433.705,69	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	507.516,74	507.516,74	0,00
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	701.727,08	701.727,08	0,00
SU			Summe Aktiva (10 + 11)	22.109.714,77	22.109.714,77	0,00

24.11.2020

Seite 3

**Eröffnungsbilanz 2020**  
**Passiva Gesamthaushalt / Kontendetails**

Ebene	Code	Position	PASSIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
			930000 Kapitalkonto	6.573.414,07	6.573.414,07	0,00
			930910 Übernahme Soll-Ergebnis oH 2019	3.089,05	3.089,05	0,00
			930920 Übernahme Soll-Ergebnis Winhof 2019	-8.093,85	-8.093,85	0,00
			930930 Übernahme Soll-Ergebnis Wasserversorgung 2019	10.488,87	10.488,87	0,00
			930940 Übernahme Soll-Ergebnis Abwasserbeseitigung 2019	157.973,89	157.973,89	0,00
			930950 Übernahme Soll-Ergebnis Müllbeseitigung 2019	10.966,80	10.966,80	0,00
			930960 Übernahme Soll-Ergebnis Wohnhäuser 2019	-8.093,85	-8.093,85	0,00
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	5.739.744,98	5.739.744,98	0,00
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	5.739.744,98	5.739.744,98	0,00
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00	0,00
			935000 Allgemeine Haushaltsrücklagen	330.056,86	330.056,86	0,00
		C.III.1.a	Allgemeine Haushaltsrücklagen	330.056,86	330.056,86	0,00
			934000 Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	103.649,13	103.649,13	0,00
		C.III.1.b	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve	103.649,13	103.649,13	0,00
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	433.705,99	433.705,99	0,00
1	123	C.III	Haushälterücklagen	433.705,99	433.705,99	0,00
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00	0,00	0,00
1	125	C.V	Fremdwährungsunrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
0	12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.173.450,97	6.173.450,97	0,00
			300900 Kapitaltransfers: von Bund - Bestand	4.861.231,78	4.861.231,78	0,00
			301800 KTZ von Ländern - Bestand	1.622.808,78	1.622.808,78	0,00
			303900 KTZ von SVT - Bestand	7.600,00	7.600,00	0,00
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	6.391.640,66	6.391.640,66	0,00
			307910 KTZ private HH (Interessentenbeiträge) Bestand	1.904.635,92	1.904.635,92	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1.904.635,92	1.904.635,92	0,00
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	6.296.276,48	6.296.276,48	0,00
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.296.276,48	6.296.276,48	0,00

Seite 4

24.11.2020

**Eröffnungsbilanz 2020**  
**Passiva Gesamthaushalt / Kontendetails**

Ebene	Code	Position	PASSIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
			341000 Investitionsdarlehen von Ländern	1.488.234,80	1.488.234,80	0,00
			346100 Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	5.666.114,87	5.666.114,87	0,00
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	7.154.349,67	7.154.349,67	0,00
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	7.154.349,67	7.154.349,67	0,00
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	7.154.349,67	7.154.349,67	0,00
			210000 Girokonto 1	138.083,20	138.083,20	0,00
			210010 Girokonto 2	33.767,13	33.767,13	0,00
2	1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	171.850,33	171.850,33	0,00
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	171.850,33	171.850,33	0,00
			331100 Verbindlichkeit aus Lieferung u Leistung	1.070,79	1.070,79	0,00
			331600 Kl. Verbindlichkeiten aus LL	484,77	484,77	0,00
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1.555,56	1.555,56	0,00
			362000 Lohnsteuer	637,83	637,83	0,00
			362110 BVA Vertragsbedienstete	6.654,76	6.654,76	0,00
			362120 GKK Vertragsbedienstete	6.341,99	6.341,99	0,00
			362500 Dienstgeberbeitrag	1.618,31	1.618,31	0,00
			362600 Gewerkschaftsbund	269,00	269,00	0,00
			362800 Zukunftsvorsorge	13.013,79	13.013,79	0,00
			363900 Forderungen aus Lieferungen u Leistungen - DI.	3.525,75	3.525,75	0,00
			369000 Jagdpachtentgelt	45.692,14	45.692,14	0,00
			369020 Nüchtlungstaxe Land	6.774,20	6.774,20	0,00
			369210 IG Kärnten Card Abrechnung	8.037,40	8.037,40	0,00
2	1524	F.II.4	Sonst. kurzfristige Verbindlichkeiten (VA-unwirk. Gebarung)	98.564,97	98.564,97	0,00
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	98.120,53	98.120,53	0,00
			381000 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	215.668,79	215.668,79	0,00

Seite 5

24.11.2020

**Eröffnungsbilanz 2020**  
**Passiva Gesamthaushalt / Kontendetails**

Ebene	Code	Position	PASSIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
2	1533	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	216.666,79	216.666,79	0,00
1	163	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	216.666,79	216.666,79	0,00
1	164	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
0	16	F	Kurzfristige Fremdmittel	486.637,66	486.637,66	0,00
<b>8U</b>			<b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 16)</b>	<b>22.109.714,77</b>	<b>22.109.714,77</b>	<b>0,00</b>

24.11.2020

Seite 6

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen des Intranets zur Verfügung gestellt.

Auf die Frage von Herrn StR. Schober betreffend einer Pensionsrückstellung berichtet Finanzverwalter Stranner, dass es derzeit keine gibt. Einerseits bestehen die entsprechenden Abfertigungsvorsorgeversicherungen und ist andererseits die notwendige Beitragsleistung an den Pensionsfonds im Budget enthalten.

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, die Eröffnungsbilanz entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR.-Ers. Pschernig den Antrag, die Eröffnungsbilanz 2020 gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Pschernig

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Eröffnungsbilanz 2020 gemäß dem vorliegenden Entwurf.

### **b) Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Vorgabe der Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2020 einen Nachtragsvoranschlag zu beraten und zu beschließen ist.

Herr Finanzverwalter Stranner berichtet, dass der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 in erster Linie die Kürzungen im Bereich der Ertragsanteile berücksichtigt. Außerdem wurde eine Anpassung einzelner Posten durchgeführt. Die Ertragsanteile sind gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag um 11,6 % zurückgegangen. Anpassungen waren auch aufgrund von Änderungen im

neuen Kontenrahmen notwendig. Im Bereich des Ergebnishaushalts ist nunmehr auch bereits die Abschreibung für Abnutzung berücksichtigt.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags wurde samt den textlichen Erläuterungen in der Zeit vom 21.12.2020 bis 29.12.2020 kundgemacht.

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr GR. Wegscheider stellt den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wegscheider

### einstimmig

zu und beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Zahl: NVA-2020/1-9000

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29. Dezember 2020, Zahl: NVA-2020/1-9000, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.320.300
Aufwendungen:	€	5.289.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	250.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	281.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.615.200
Auszahlungen:	€	5.931.400
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-316.200

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für sämtliche Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00 bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

Zahl: NVA-2020/1-9000

Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

## **Textliche Erläuterungen**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

### **1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages**

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Festzuhalten ist, dass es durch COVID-19 zu massiven Einnahmenausfällen kommt. Die Höhe bei den Ertragsanteilen musste auf Grundlage von Mitteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz massiv reduziert werden. Ob sich die Höhe als richtig herausstellt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös gesagt werden.

Im investiven Bereich sind folgende Projekte berücksichtigt:

- Tennisplätze Gmünd – Sanierung
- Hauptplatz Sanierung Straße
- Untere Vorstadt Sanierung Straße
- Stützmauer Waschinger
- Radweg R9
- Umbau und Adaptierung des Bauhofes der Stadtgemeinde Gmünd
- Grünleiten – Siedlungsaufschließung

## 2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Eine Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes ist auf Grund der Mindereinnahme nicht möglich. Die Jahresrechnung 2020 wird aufgrund der massiven Einbrüche bei den Ertragsanteilen ein negatives Ergebnis ausweisen.

## 3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Der 1. Nachtragsvoranschlag beinhaltet alle maßgeblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben. Die investiven Vorhaben wurden erfasst und so weit wie möglich berücksichtigt.

## 4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

### 4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.320.300
Aufwendungen:	€	5.289.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	250.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	281.000
--	---	---------

### 4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.615.200
Auszahlungen:	€	5.931.400

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-316.200
---	---	----------

### 4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

## 5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Das Gemeindevermögen wurde mittels ICM Tool erfasst und bewertet. Mit dem Softwareanbieter Comm-Unity EDV GmbH wurden die Datensätze überprüft, nachbearbeitet und in das Buchhaltungssystem importiert. Die vorgegeben Bestimmungen gemäß der VRV 2015 wurden eingehalten bzw. angewendet

## 6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

### c) Bericht des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses

Herr GR. Krämmer berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, dass am 6.10.2020 eine Sitzung stattgefunden hat. Dabei wurden keinerlei Mängel festgestellt. Es wurde der Zeitraum April bis Juni 2020 geprüft. Im Jänner 2021 wird es noch eine Sitzung des Ausschusses geben.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zur Kenntnis.

**02) Stadtgemeinde Gmünd;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Tarifordnung für das Jahr 2021

**a) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021**

Herr Finanzverwalter Stranner berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeindeaufsichtsbehörde vorgelegt wurde. Die Entwurfsunterlagen – Verordnungsentwurf, textliche Erläuterungen sowie die gesamte Beilage – wurden in der Zeit vom 21.12.2020 bis 29.12.2020 entsprechend kundgemacht. Die Unterlagen wurden außerdem den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen des Intranets der Stadtgemeinde Gmünd zur Verfügung gestellt.

Herr Finanzverwalter Stranner präsentiert eine Zusammenfassung des Voranschlages. Der Entwurf des Voranschlages entspricht im Wesentlichen dem Voranschlag des Jahres 2020. Bisher gab es seitens der Aufsichtsbehörde keine Einschränkungen zu den veranschlagten Ansätzen.

**Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**

Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten

# Entwurfsversion

## für das Finanzjahr 2021

<p style="text-align: center;"><b>Finanzierungshaushalt</b> (entspricht Geldflussrechnung) = Finanzierungsvoranschlag + Finanzierungsrechnung → Ein- und Auszahlungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ergebnishaushalt</b> (entspricht GuV) = Ergebnisvoranschlag + Ergebnisrechnung → Erträge und Aufwendungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Vermögenshaushalt</b> (entspricht Bilanz) = Vermögensrechnung  (kein Voranschlag)</p>
---	---	---

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Entwurfsversion 2021

Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - Interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2021	VA 2020
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.071.500,00	4.204.000,00
1	212	Erträge aus Transfers	1.115.800,00	365.000,00
1	213	Finanzerträge	200,00	200,00
<b>SU</b>	<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>6.187.500,00</b>	<b>4.569.200,00</b>
1	221	Personalaufwand	848.300,00	804.800,00
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.490.900,00	1.349.200,00
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.365.400,00	2.311.300,00
1	224	Finanzaufwand	96.200,00	92.400,00
<b>SU</b>	<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>6.800.800,00</b>	<b>4.557.700,00</b>
<b>SA0</b>	<b>SA0</b>	<b>(0) Nettoergebnis (21-22)</b>	<b>-613.300,00</b>	<b>11.500,00</b>
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00
<b>SA0R</b>	<b>SA0R</b>	<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>SA00</b>	<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen</b>	<b>-613.300,00</b>	<b>11.500,00</b>

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Entwurfsversion 2021

Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - Interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2021	VA 2020
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.070.500,00	4.201.000,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	615.700,00	365.000,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	200,00	200,00
<b>SU</b>	<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>4.686.400,00</b>	<b>4.566.200,00</b>
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	848.300,00	804.800,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.406.000,00	1.349.200,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.365.400,00	2.311.300,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	96.200,00	92.400,00
<b>SU</b>	<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>4.716.900,00</b>	<b>4.557.700,00</b>
<b>SA1</b>	<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>-29.500,00</b>	<b>8.500,00</b>
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000,00	3.000,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	1.600,00	1.600,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	418.800,00	564.100,00
<b>SU</b>	<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>423.400,00</b>	<b>568.700,00</b>
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	120.000,00	0,00
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>120.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>SA2</b>	<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>303.400,00</b>	<b>568.700,00</b>
<b>SA3</b>	<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)</b>	<b>273.900,00</b>	<b>677.200,00</b>

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2021	VA 2020
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	614.800,00	633.900,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>614.800,00</b>	<b>633.900,00</b>
<b>SA4</b>	<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>-614.800,00</b>	<b>-633.900,00</b>
<b>SA5</b>	<b>SA5</b>	<b>Saldo (6) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)</b>	<b>-340.900,00</b>	<b>-66.700,00</b>
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00
<b>SA51</b>	<b>SA51</b>	<b>Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## VORANSCHLAG 2021 - Übersicht nach FONDS

### GRUPPE 0

Fondstext	EVA 2020	EVA 2021	FVA 2020	FVA 2021
Gewählte Gemeindeorgane	128.700	129.700	128.700	130.500
Zentralamt	415.300	422.200	415.300	420.800
Hilfsamt	39.000	39.200	39.000	39.200
Bauamt	10.000	10.000	10.000	10.000
Raumordnung und Raumplanung	5.000	5.000	5.000	5.000
Beiträge an Verbände/Vereine	5.000	3.700	5.000	3.700
Ehrungen/Auszeichnungen	1.000	4.000	1.000	4.000
Städtekontakte/Partnerschaften	5.000	5.000	5.000	5.000
Allg. Verfügungsmittel	15.000	15.000	15.000	15.000
Pensionsfonds	95.000	97.000	95.000	97.000
Bezugsvorschüsse/Darlehen	0	0	-1.500	-1.500
Personalaus-/Fortbildung	3.300	3.500	3.300	3.500
Gemeinschaftspflege	1.700	1.700	1.700	1.700
<b>Summe GRUPPE 0</b>	<b>724.000</b>	<b>736.000</b>	<b>722.500</b>	<b>733.900</b>

### GRUPPE 1

Fondstext	EVA 2020	EVA 2021	FVA 2020	FVA 2021
Gesundheitspolizei	1.500	2.000	1.500	2.000
Veterinärpolizei	300	100	300	100
Freiwillige Feuerwehren	31.600	33.100	31.600	29.600
Zivilschutz	100	100	100	100
<b>Summe GRUPPE 1</b>	<b>33.500</b>	<b>35.300</b>	<b>33.500</b>	<b>31.800</b>

**GRUPPE 2**

<b>Fondstext</b>	<b>EVA 2020</b>	<b>EVA 2021</b>	<b>FVA 2020</b>	<b>FVA 2021</b>
Allg.Pflichtschulen Gemeinsame Kosten	171.700	171.400	171.700	171.400
Volksschulen	84.000	117.400	84.000	81.600
Berufsb. Pflichtschulen	42.800	50.800	42.800	50.800
Schülerbetreuung	5.000	5.000	5.000	5.000
Kindergärten	188.000	198.000	188.000	198.000
Kinderbetreuung	53.300	62.900	53.300	62.900
Nachmittagsbetreuung	0	0	0	0
Sportplätze	16.900	23.800	16.900	15.700
Eislaufplätze/Eishallen	8.200	8.200	8.200	8.200
Tennisplätze	100	100	100	100
Sportförderung	10.000	10.000	10.000	10.000
Volksbüchereien Stadtbücherei Gmünd	9.400	6.700	9.400	6.700
<b>Summe GRUPPE 2</b>	<b>589.400</b>	<b>654.300</b>	<b>589.400</b>	<b>610.400</b>

**GRUPPE 3**

<b>Fondstext</b>	<b>EVA 2020</b>	<b>EVA 2021</b>	<b>FVA 2020</b>	<b>FVA 2021</b>
Ausbildung In Musik und Darstellende Kur	30.000	30.000	30.000	30.000
Förderung Musikpflege	9.200	9.200	9.200	9.200
Stadtarchiv Gmünd/Kunst:Mauer	2.400	2.400	2.400	2.400
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	2.000	0	2.000	0
Maßnahmen der Kulturpflege	44.700	44.800	44.700	44.800
Kirchl. Angelegenheiten	100	100	100	100
<b>Summe GRUPPE 3</b>	<b>88.400</b>	<b>86.500</b>	<b>88.400</b>	<b>86.500</b>

**GRUPPE 4**

<b>Fondstext</b>	<b>EVA 2020</b>	<b>EVA 2021</b>	<b>FVA 2020</b>	<b>FVA 2021</b>
Maßnahmen der Allg.Sozialhilfe	791.600	813.800	791.600	813.800
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	8.900	8.900	8.900	8.900
<b>Summe GRUPPE 4</b>	<b>800.500</b>	<b>822.700</b>	<b>800.500</b>	<b>822.700</b>

**GRUPPE 5**

<b>Fondstext</b>	<b>EVA 2020</b>	<b>EVA 2021</b>	<b>FVA 2020</b>	<b>FVA 2021</b>
Medizinische Versorgung	6.800	6.300	6.800	6.300
Tierkörperbeseitigung	3.000	3.000	3.000	3.000
Rettungsdienste Bergrettung/Rotes Kreuz	25.100	25.700	25.100	25.700
Betriebsabgangsdeckung Öffentl.Kranken	387.700	402.000	387.700	402.000
<b>Summe GRUPPE 5</b>	<b>422.600</b>	<b>437.000</b>	<b>422.600</b>	<b>437.000</b>

**GRUPPE 6**

<b>Fondstext</b>	<b>EVA 2020</b>	<b>EVA 2021</b>	<b>FVA 2020</b>	<b>FVA 2021</b>
Gemeindestraßen	25.600	72.200	21.300	22.000
Radweg R 9/Krems-Trebesing	1.200	700	0	100
Sonstige Straßen und Wege	0	1.700	0	0
Wildbachverbauung	1.000	1.000	1.000	1.000
Einrichtungen Stvo	2.000	2.000	2.000	2.000
Verkehrsverbund	38.800	39.900	38.800	39.900
<b>Summe GRUPPE 6</b>	<b>68.600</b>	<b>117.500</b>	<b>63.100</b>	<b>65.000</b>

**GRUPPE 7**

<b>Fondstext</b>	<b>EVA 2020</b>	<b>EVA 2021</b>	<b>FVA 2020</b>	<b>FVA 2021</b>
Landwirtsch. Wegebau	2.000	2.000	2.000	2.000
Produktionsförderung	4.500	4.500	4.500	4.500
Fremdenverkehrsamt	107.800	119.600	107.800	119.600
Maßnahmen Zur Förderung des Fremden	47.000	35.000	47.000	35.000
Wirtschaftsp.Maßnahmen	16.500	14.600	16.500	14.600
<b>Summe GRUPPE 7</b>	<b>177.800</b>	<b>175.700</b>	<b>177.800</b>	<b>175.700</b>

**GRUPPE 8**

<b>Fondstext</b>	<b>EVA 2020</b>	<b>EVA 2021</b>	<b>FVA 2020</b>	<b>FVA 2021</b>
Straßenreinigung	71.000	96.500	71.000	86.600
Park-/Gartenanlagen Kinderspielplätze	35.700	37.900	35.700	35.800
Öffentl. Beleuchtung/Uhren	77.300	81.500	77.300	81.500
Friedhöfe	-100	13.800	-100	-4.000
Wirtschaftshöfe	-21.700	56.300	-21.700	12.800
Sonstige Märkte	1.100	1.100	1.100	1.100
Freibäder	40.800	101.400	40.800	40.600
Grundbesitz	18.900	18.800	13.600	15.100
Waldbesitz	4.900	4.400	4.900	3.400
Alte Burg	7.500	4.200	7.500	4.200
Wasserversorgung - Erweiterung	-28.500	21.100	-200	-4.100
Abwasserbeseitigung	-27.000	18.300	-200	-600
Müllbeseitigung	0	-13.700	0	-13.700
Wohn- /Geschäftsgebäude	-25.600	-7.000	-100	4.600
Energieprojekte	5.000	5.000	5.000	6.000
<b>Summe GRUPPE 8</b>	<b>159.300</b>	<b>439.600</b>	<b>234.600</b>	<b>269.300</b>

**GRUPPE 9**

<b>Fondstext</b>	<b>EVA 2020</b>	<b>EVA 2021</b>	<b>FVA 2020</b>	<b>FVA 2021</b>
Geldverkehr	2.100	9.100	2.100	9.100
Darlehen	-200	-200	-300	-300
Ausschließl. Gemeindeabgaben	-699.500	-796.400	-699.500	-796.400
Zwischen Ländern und Gemeinden Geteilt	-17.300	-25.800	-17.300	-25.800
Ertragsanteile an Gemeinsch. Bundesabg:	-2.189.000	-1.923.500	-2.189.000	-1.923.500
Landesumlage	133.900	132.300	133.900	132.300
Bedarfszuweisungen	-94.000	-94.000	-94.000	-94.000
S. Finanzzuweisungen Nach Dem Fag	-123.800	-105.000	-123.800	-105.000
Sonstige Zuschüsse des Bundes	-87.800	-87.800	-87.800	-87.800
<b>Summe GRUPPE 9</b>	<b>-3.075.600</b>	<b>-2.891.300</b>	<b>-3.075.700</b>	<b>-2.891.400</b>

**UMLAGEN / ERTRAGSANTEILE**

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Kärntner Schulbaufonds	40.901	40.743
Kärntner Verwaltungsakademie	1.950	1.770
Pädagogische Beratungszentren	434	432
Betriebsabgang der Krankenanstalten	401.993	385.139
Pensionsfonds Bürgermeister	16.700	16.410
Pensionsfonds Gemeindebedienstete	97.090	94.980
Gemeindeservicezentrum	2.242	2.233
Sozialhilfe	785.002	762.065
Verkehrsverbund	39.893	38.799
Kinder Tagesbetreuung	62.901	53.263
Rettungsbeitrag	25.632	24.978
Berufsschulen	50.828	42.762
Sozialhilfeverband	28.800	28.800
<b>UMLAGEN</b>	<b>1.554.366</b>	<b>1.492.375</b>
<b>GEMEINDEABGABEN</b>	<b>1.923.500</b>	<b>2.189.000</b>
<b>ERTRAGSANTEILE</b>	<b>796.400</b>	<b>699.500</b>

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, den den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend den vorliegenden Entwurfsunterlagen zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau Vzbgm. Penker den Antrag, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen, wobei der Kontokorrentrahmen bei der DolomitenBank Osstiroil Westkärnten in Anspruch genommen wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

### **einstimmig**

Zu und beschließt den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend dem vorliegenden Entwurf, wobei der Kontokorrentrahmen bei der DolomitenBank Osstiroil Westkärnten in Anspruch genommen wird.

Zahl: 9FV-eig/Ord/2020

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29.12.2020, Zahl: 9FV-eig/Ord/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021). Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(3) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.212.500
Aufwendungen	€	5.800.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-588.300

(4) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.109.800
Auszahlungen	€	5.450.700
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	-340.900

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für sämtliche Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>1</sup> wie folgt festgelegt:

€ 600.000,00

<sup>1</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

## § 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Zahl: 9FV-eig/Ord/2021

### Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2021

#### Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2021

#### 7. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag 2021 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Die Veranschlagung erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Auch mit der Berücksichtigung des Gemeindefinanzausgleiches konnte das Ziel einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen nicht erreicht werden. Ursache ist der massive Einbruch bei den Gemeinde-Ertragsanteile sowie die jährlich steigenden Umlagen (Sozialhilfe, Krankenanstalten)

#### 8. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Ein ausgeglichener Voranschlag wird mittelfristig nicht mehr zu erreichen sein. Notwendige Aufwendungen und absehbare Erträge wurden wie in den Vorjahren veranschlagt. Ebenso die erforderlichen Instandhaltungen. Investitionen (Projekte wie z.B. Volksschule – Sanierung) sind nur mehr teilweise oder überhaupt nicht mehr möglich. Im Voranschlag bzw. künftigen Voranschlagsnachtrag werden nur jene Vorhaben berücksichtigt, deren Umsetzung bereits läuft (vorgesehene Finanzierung mit Bedarfszuweisungen und KIP Mittel). Die Gebührenhaushalte sind knapp ausgeglichen. Eine Anpassung der Gebührenverordnungen ist im kommenden Jahr erforderlich.

#### 9. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

9.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.212.500
Aufwendungen	€	5.800.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	0
<hr/> Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-588.300

9.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.109.800
--------------	---	-----------

Auszahlungen	€	5.450.700
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	-340.900

### 9.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Siehe Punkt 2.

## 10. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV werden im eingehalten. Eine Dokumentation wird mit der Eröffnungsbilanz 2020 erstellt.

## 11. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

### b) Beratung und Beschlussfassung über die Tarifordnung für das Jahr 2021

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Tarifordnung wie alle Jahre im Zusammenhang mit dem Voranschlag beraten und beschlossen werden soll.. Es wurde ausschließlich die Tarife für die Fahrzeuge und das Personal entsprechend der aktuellen Kalkulation angepasst. Der Entwurf der Verordnung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen des Intranets der Stadtgemeinde Gmünd zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, die Tarifordnung für das Jahr 2021 gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die Tarifordnung für das Jahr 2021 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

**einstimmig**

zu und beschließt die Tarifordnung für das Jahr 2021 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

## TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom XX. Dezember 2020, Zahl XX-902/2020, mit der die Tarife für Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten, die Ausleihung von Inventar der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, die Stundensätze sowie die Pachzinse festgelegt werden.

### § 1

#### Miete und Betriebskosten

Räumlichkeiten	Einheit	Tarif je Einheit inkl. Mwst.
BK/Miete Alte Burg (1 Tag)	Pauschale	€ 60,00
BK/Miete Alte Burg (2 Tage)	Pauschale	€ 96,00
BK/Miete Alte Burg (3 Tage)	Pauschale	€ 144,00
BK/Miete Alte Burg (bis eine Woche)	Pauschale	€ 168,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (1 Tag)	Pauschale	€ 48,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (2 Tage)	Pauschale	€ 84,00
BK/Miete Burghof-Saalfoyer (3 Tage)	Pauschale	€ 120,00

BK/Miete Burghof-Saalfoyer (bis eine Woche)	Pauschale	€ 144,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (1 Tag)	Pauschale	€ 174,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (2 Tage)	Pauschale	€ 300,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (3 Tage)	Pauschale	€ 360,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (bis eine Woche)	Pauschale	€ 480,00
BK/Miete Stadtsaal (1 Tag)	Pauschale	€ 144,00
BK/Miete Stadtsaal (2 Tage)	Pauschale	€ 240,00
BK/Miete Stadtsaal (3 Tage)	Pauschale	€ 300,00
BK/Miete Stadtsaal (bis eine Woche)	Pauschale	€ 360,00
BK/Miete Kirchgasse 51/Galerie	m <sup>2</sup> /Monat	€ 5,14
BK/Miete Rathaus (1 Tag)	Pauschale	€ 66,00

Zuzüglich zu den angeführten Sätzen werden anfallende Heizkosten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich verbrauchten Kilowattstunden gemäß Zähler der BioWärme Gmünd und dem jeweils geltenden Kilowattstunden-Preis.

## § 2 Stundensätze Personal/Fahrzeuge

Die Stundensätze ergeben sich aus der Beilage des jeweiligen Voranschlags eines Haushaltsjahres und sind jeweils anzupassen.

Für das Jahr 2017 ergeben sich gemäß Voranschlagsverordnung folgende Sätze:

Personal/Fahrzeug	Einheit	Tarif je Einheit inkl. MwSt.
Bauhof-Fahrzeuge-Pausch.Stadtgebiet (50 km)	Pauschale	€ 15,00
Bauhof-Fahrzeuge-Pausch.Stadtgebiet (ab 50 km)	Pauschale	€ 30,00
Bauhofarbeiter	Stunde	€ 42,00
Transporter	km	€ 0,70
Traktor	Stunde	€ 29,00
Hako-Mehrzweckgerät	Stunde	€ 41,00
Reinigungspersonal	Stunde	€ 28,00

## § 3 Leihgebühren Inventar

Beschreibung	Einheit	Tarif je Einheit inkl. MwSt.
<b>Ausgabepauschale:</b>		
bis zu einer Stückzahl von 100	Pauschale	€ 15,00
ab einer Stückzahl über 100	Pauschale	€ 30,00
<b>Leihgebühren:</b>		
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (bis 50 Stk)	Pauschale	€ 10,00
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (bis 100 Stk)	Pauschale	€ 20,00

Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (ab 100 Stk)	Pauschale	€ 30,00
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (bis 50 Stk)	Pauschale	€ 7,50
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (bis 100 Stk)	Pauschale	€ 15,00
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (ab 100 Stk)	Pauschale	€ 20,00
Kaffeemaschine (Leihgebühr)	Pauschale	€ 15,00
Absperrungen/Scherrengitter etc.	Stück	€ 2,40
Bänke	Stück	€ 0,60
Biertische (schwer)	Stück	€ 0,80
Biertischgarnitur	Stück	€ 0,80
Garnituren Tische/Bänke	Stück	€ 2,40
Klappbank	Stück	€ 0,60
Klapptisch-Leihgebühr	Stück	€ 1,20
Stapelsessel ab 100 Stk.	Stück	€ 30,00
Stapelsessel bis 100 Stk.	Stück	€ 20,00
Stehtische - rund (nur für Innenräume verwendbar)	Stück	€ 1,20
Straßenverkehrszeichen-Leihgebühr	Stück	€ 1,20
Tische	Stück	€ 1,20
Bühnenelement/Tribünenelement	Stück	€ 1,20
Bühnenelement/Tribünenelement (Stk/SG/MGV)	Stück	€ 0,00
Thekenelement leicht	Stück	€ 4,00
Thekenelement schwer	Stück	€ 7,00
Garderobenständer	Pauschale	€ 1,20
Rednerpult	Pauschale	€ 25,00

**Schäden an Leihgegenständen sind mit dem jeweiligen Marktpreis zu ersetzen!**

#### § 4 Pachtzins für Pachtflächen

##### Schrebergärten

Schrebergärten mit ausschließlicher bzw. zum überwiegenden Teil Verwendung zur Gartennutzung  
..... € 0,50 m<sup>2</sup>/Jahr

Schrebergärten mit Verwendung für Freizeitgestaltung (große Rasenflächen, Gartenhütten,  
Schwimmbäder, etc.) ..... € 1,00 m<sup>2</sup>/Jahr

##### Sonstige landwirtschaftliche Flächen

Hutweide: ..... € 0,01/m<sup>2</sup> und Jahr.  
(Dies ergibt einen jährlichen Pachtzins von € 100,--/ha)

Mähwiesen: ..... € 0,02/m<sup>2</sup> und Jahr  
(Dies ergibt einen jährlichen Pachtzins von € 200,--/ha)

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 16. Dezember 2016, Zahl: 19-849/2017 außer Kraft.

### c) Beratung und Beschlussfassung über die überarbeitete Version des Stellenplanes der Stadtgemeinde Gmünd für das Haushaltsjahr 2021

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge der Vorlage des in der letzten Sitzung beschlossenen Stellenplanes von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wurde, dass aufgrund der Überschreitung des Rahmenplanes um 7,6 Punkte eine bescheidmäßige Genehmigung des Landes erforderlich ist. Gmünd verfügt über eine Beschäftigungsobergrenze von 257 Punkten. Im bisherigen Stellenplan sind 264,6 berechnet worden. Nach Rücksprache mit dem Dienstrechtsjuristen des Landes wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde-Servicezentrum der Stellenplan nochmals überarbeitet. Dabei wurden die Tätigkeiten der Betriebsleiter in den Aufgabengebieten Kanal, Wasser, Müll und Wohnhäuser entsprechend der berücksichtigt und dadurch die Stellenwertpunkte der drei Betriebsleiter reduziert. Dies ergibt eine neue Summe der Stellenwerte von 224,55, sodass die Beschäftigungsobergrenze deutlich unterschritten wird.

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen den geänderten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 samt Personalstand zu beschließen.

Herr StR. Rudiferia stellt den Antrag, den Beschluss über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 vom vom 07.12.2020 aufzuheben und den Stellenplan der Stadtgemeinde Gmünd auf Basis des vorliegenden neuen Entwurfes zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Rudiferia

#### einstimmig

zu und beschließt den Beschluss über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 vom vom 07.12.2020 aufzuheben und den Stellenplan der Stadtgemeinde Gmünd auf Basis des vorliegenden neuen Entwurfes:

Betr.: Stellenplan per 01.01.2021

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, vom 29. Dezember 2020, Zahl: 186/1-011/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

#### § 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert	
Beschäftigungsausmaß in %	B	VII	F-ID4	60	42,00
	P5	III	TH-RP2	18	



**03) Baulandmodell Grünleiten;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren für die Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten
- b) Beratung und Beschlussfassung über einen Optionsvertrag für eine der möglichen Reihenhausbebauung in der neuen Baustufe mit der IBV Immobilien GmbH, Lendorf

**a) Beratung und Beschlussfassung über das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren für die Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Änderung des Baulandmodells Grünleiten im Rahmen eines integrierten Verfahrens vom 16.11.2020 bis 14.12.2020 kundgemacht wurde. Mit dieser Erweiterung wird die raumplanerische Umsetzung des Bereiches des ehemaligen „Tribelnig-Grundstückes“ beschlossen.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 16.11.2020

Seitens der gefertigten Gebietsbauleitung wird mitgeteilt, dass die i.R. des Baulandmodells Grünleiten (2. Revision) betroffenen Grundstücke im raumrelevanten Bereich des Gefahrenzonenplanes der Stadtgemeinde Gmünd, jedoch außerhalb von kartierten Gefährdungsbereichen liegen. Aus fachlicher Sicht stehen daher gegen die beabsichtigte Änderung keine Versagungsgründe entgegen.

Bundesdenkmalamt – Abteilung für Kärnten vom 27.11.2020

Von seiten der Abteilung Archäologie des Bundesdenkmalamtes kann einer Umwidmung grundsätzlich zugestimmt werden, da in den gegenständlichen Widmungs- und Aufschließungsgebieten derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Das Bundesdenkmalamt weist allerdings darauf hin, dass gemäß § 8 DSG für zufällig auftretende Bodenfunde eine gesetzliche Meldepflicht an die zuständige Behörde besteht und die Fundstelle ex lege für 6 Wochen unter Denkmalschutz steht.

Kärntner Jägerschaft – Bezirksgeschäftsstelle Spittal/Drau vom 24.11.2020

Gegen die Baulanderweiterung Grünleiten wird seitens der Kärntner Jägerschaft Spittal/Drau kein Einwand erhoben, da der seinerzeit festgelegte Wildkorridor von einer Bebauung nicht betroffen ist. Für den Bezirksjägermeister des Jagdbezirkes Spittal/Drau  
Franz Kohlmayer

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – SUP – Strategische Umweltstelle vom 23.11.2020:

Kein Einwand, wenn der bestehende Lärmschutzwall vor der Siedlungserweiterung entlang der L12 Maltatal Straße in Richtung Südosten verlängert wird. Erst danach können weitere Wohnbauten errichtet werden.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG, Abteilung 9 - Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 24.11.2020:

Zu derzeit angedachten Erweiterung und Umwidmung für das „Baulandmodell Grünleiten – 2. Revision“ besteht von Seiten des Straßenbauamtes Spittal kein Einwand. Die Aufschließung erfolgt weiterhin über die bestehende Einbindung der Gemeindestraße von der L12 Maltatalstraße bei Km 3,475.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG, Abteilung 3 – Fachliche Raumplanung.

Die ebene, als Wiese genutzte Fläche liegt im Süden der Ortschaft Grünleiten. Lt. Planteil des ÖEKs (2014) befindet sich die Fläche größtenteils innerhalb der Siedlungsaußengrenzen und wird mit einer Grünverbindung bzw. Freihaltezone mit siedlungstrennender und raumgliedernder Funktion beschränkt. Innerhalb der Siedlungsgrenzen befindet sich die Fläche im Sonderplanungsgebiet. Im Siedlungsleitbild werden als Planungsziele eine sukzessive Erweiterung der Wohnfunktion nach Süden sowie Erhaltung der Frei- und Landschaftsräume formuliert. Dieser Bereich ist auch als Wildtierkorridor ausgewiesen.

Gem. Flächenwidmungsplan (2012) grenzt im Norden Bauland - Dorfgebiet sowie im Westen und Süden GL - Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Geplant ist die nächste Ausbaustufe des Baulandmodells Grünleiten inklusive Verkehrserschließung und Errichtung eines Immissionsschutzstreifens.

Aufgrund der Größe ist ein integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren durchzuführen. Ein Entwurf des Teilbebauungsplanes liegt bereits vor, welcher die Bestimmungen der bisherigen Teilbebauungspläne beinhaltet bzw. z.T. Präzisierungen aufgrund der Erfahrungen beinhaltet.

Die Fläche bedeutet eine planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets Grünleiten. Das Vorhaben entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

#### ASFINAG SERVICE GMBH vom 20.11.2020:

Aufgrund der großen Distanz zur A10 Tauernautobahn haben wir keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden im Rahmen des Intranets die Unterlagen des erweiterten Teilbebauungsplanes zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat hat 22.12.2020 empfohlen, die Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten entsprechend der vorliegenden Unterlagen im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens zu beschließen.

#### **Empfehlung Stadtrat vom 22.12.2020:**

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat die Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten entsprechend der vorliegenden Unterlagen im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens zu beschließen.

Zu den vorliegenden Stellungnahmen wird vom Gemeinderat festgehalten, dass die Verlängerung des bestehenden Lärmschutzwalles entlang der L12 Maltatal Straße in Richtung Südosten Bestandteil der Planung ist und diese Verlängerung im Zuge der Aufschließungsarbeiten für die neuen Baugrundstücke umgesetzt werden wird.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Krämmer die Änderung des Teilbebauungsplanes „Grünleiten“ in Verbindung mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aufgrund des vorliegenden Entwurfes sowie der erfolgten Kundmachung im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die Änderung des Teilbebauungsplanes „Grünleiten“ in Verbindung mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aufgrund des vorliegenden Entwurfes sowie der erfolgten Kundmachung im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 29. Dezember 2020, Zahl: 189/2-031/3/2020 mit der die Verordnung vom 02. Juli 1999, Zahl: 71/2-031/3/1999 in der Fassung vom 25.09.2001, Zahl: 51-031/3/2001, vom 02.08.2005, Zahl: 244/1-031/3/2004 und vom 21.10.2015, Zahl: 249-031/3/2015 Teilbebauungsplan „Staudacher Areal“ mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

### **GRÜNLEITEN**

erlassen und geändert wird.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 24 bis 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl.Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, der grafischen Darstellung zum Flächenwidmungsplan, dem Teilbebauungsplan „Grünleiten“ und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.

## **ABSCHNITT I (Allgemeines)**

### **§ 1 Wirkungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 262/1, 262/2, 262/4, 262/5, 262/6, 262/7, 262/8, 262/9, 262/10, 262/11, 262/12, 262/13, 262/14, 262/15, 262/16, 262/17, 262/18, 262/19, 262/20, 266, 268/1, 268/2, 268/4, 268/5, 268/7, 268/8, 268/9, 268/10, 268/11, 268/12, 268/13, 268/27, 268/28, 268/30, 268/31, 268/32, 268/33, 268/34, 268/35, 268/36, 268/37, 268/38, 268/39, 268/40, 268/41, 268/42, 268/43, 268/44, 268/45, 268/46 269/1, 269/10, 269/11, 269/12, 269/13, 269/14, 269/15, 269/16, 269/17, 269/18, 269/19, 269/20, 269/21, 269/22, 269/23, 269/24, 269/25, 269/26, 269/27 und 269/28 alle K.G. 73004 Gmünd.

(2) Die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungsplanänderungen sowie der Teilbebauungsplan verfasst von Architekt DI. Wolfgang Leiler, St. Johanner Höhenstraße 50, 9500 Villach sind Bestandteil der Verordnung.

## **ABSCHNITT II (Flächenwidmung)**

### **§ 2 Festlegungen im Flächenwidmungsplan**

#### Verf. Nr. 04/D1/2020:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes. 266 in der KG Gmünd im Ausmaß von ca. 8363 m<sup>2</sup> von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet entsprechend den Änderungen des betreffenden Teilbebauungsplanes

#### Verf. Nr. 05/D1/2020:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes. 266 in der KG Gmünd im Ausmaß von insgesamt ca. 1060 m<sup>2</sup> von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche entsprechend den Änderungen des betreffenden Teilbebauungsplanes

#### Verf. Nr. 06/D1/2020:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes. 266 in der KG Gmünd im Ausmaß von insgesamt ca. 1580 m<sup>2</sup> von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionschutz entsprechend den Änderungen des betreffenden Teilbebauungsplanes

#### Verf. Nr. 07/D1/2020:

Umwidmung von Teilen der Grundstücke 262/13, 268/28, 268/32 und 268/45 alle in der KG Gmünd im Ausmaß von insgesamt ca. 344 m<sup>2</sup> von Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche entsprechend den Änderungen des betreffenden Teilbebauungsplanes

#### Verf. Nr. 08/D1/2020:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 268/32 in der KG Gmünd im Ausmaß von insgesamt ca. 150 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Dorfgebiet entsprechend den Änderungen des betreffenden Teilbebauungsplanes

Die Flächenangaben können durch Naturbestandsaufnahme und Vermessung anlässlich der nachfolgenden Teilung geringfügig abweichen.

## **ABSCHNITT III (Bebauungsbedingungen)**

### **§ 3 Grundstücksgrößen**

Die Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke ist im Bebauungsplan ausgewiesen. In gekennzeichneten Bereichen für Gruppenwohnbauweise (lt. Beilage A) können betroffenen Grundstücke alternativ so aufgeteilt werden, dass Parzellen mit max. 500 m<sup>2</sup> Einzelgröße entstehen.

### **§ 4 Bauliche Ausnutzung der Grundstücke**

Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird für den gesamten Bereich durch die Geschosßflächenzahl – GFZ bestimmt, das ist das Verhältnis aus der Summe der Bruttogeschosßflächen zur Grundstücksfläche (ohne Kellergeschoß, jedoch inkl. aller Nebenräume). Für das gesamte Gebiet gilt eine GFZ vom max. 0,60.

### **§ 5 Bauweise**

Offene, halboffene und geschlossene Bauweise sind in der im Bebauungsplan festgelegten Form zulässig. Die Proportion der Gebäude ist so zu wählen, dass die Längsseite in Firstrichtung angeordnet wird. Die Firstrichtung ist nach Maßgabe des Bebauungsplanes vorgegeben bzw. wenn nicht festgelegt frei wählbar. (Ost-West bzw. Nord-Süd).

- A. Offene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude allseitig freistehend errichtet werden.
- B. Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude einseitig freistehend errichtet werden.
- C. Geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren Seiten bis an die Nachbargrundstücksgrenzen herangebaut werden.

### **§ 6 Geschosßzahl**

Die Geschosßzahl beträgt 2 Vollgeschoße, wobei die Kniestockhöhe des ersten Obergeschosses mindestens 150 cm betragen muss.

Die Traufhöhe wird mit max. 6,00 m über gewachsenem Boden festgelegt. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens wird mit maximal 0,50 m über gewachsenen Boden festgelegt. Bei 1-geschoßiger Bebauung kann die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens auf maximal 1,50 m über Gelände angehoben werden.

Als Bezugshöhe (gewachsener Boden bzw. Gelände) wird die durchschnittliche projektierte Oberkante der Erschließungsstraße im Bereich längs der jeweiligen Bauparzelle festgelegt.

### **§ 7 Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen**

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Anlage festgelegt.

### **§ 8 Baulinie**

- (1) Im zeichnerischen Teil des Teilbebauungsplanes werden Baufluchtlinien und Begrenzungslinien festgelegt.  
Baufluchtlinien sind jene Linien, an die Hauptgebäude verpflichtend anzubauen sind.  
Baugrenzl意思 sind jene Linien, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden.
- (2) Das direkte Anbauen von Nebengebäuden (Carbord, Garage) an die Grundstücksgrenzen, ist eingeschobig bis 3 m Höhe möglich.
- (3) Massive Einfriedungen auerhalb der Baulinien, 1,60 bis 2,00 m hoch, sind nur an der Grundgrenze auf Eigengrund anzuordnen.
- (4) Sämtliche sonstigen Einfriedungen wie beispielsweise Zäune und Hecken dürfen nur bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m errichtet werden.
- (5) Freistehende untergeordnete Gebäude wie Pergola, Gartenhäuschen u.ä. bis zu einer Fläche vom max. 16 m<sup>2</sup> sind auch auerhalb der Baugrenzl意思en möglich, jedoch nicht innerhalb der Fläche zwischen der Baufluchtlinie und dem öffentlichen Gut . An der Grundgrenze ist entweder direkt anzubauen (max.Höhe 3,00 m) oder ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- (6) Der im Bebauungsplan als Hang gekennzeichnete Bereich ist von jedweder Bebauung freizuhalten, jedoch für gärtnerischer Zwecke und dazugehörigen baulichen Anlagen , im maximalen Ausmass wie unter Pkt. 5 festgelegt , nutzbar.  
Stützmauern im Hangbereich sind wie in Pkt. 4 festgelegte Einfriedungen mit einer Höhe von 2,00 m beschränkt (gemessen am bestehenden natürlichen Gelände) .

## **§ 9 Dächer**

- (1) Als Dachform werden für Hauptbaukörper grundsätzlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 20–35° festgelegt. Bei den im Bebauungsplan mit 1-2 geschossiger Bebauung festgelegten Grundstücken sind bei Eingeschossigkeit (Bungalow) auch Walmdächer mit einer Dachneigung von 20-35° zulässig.
- (2) Für Nebenbaukörper und untergeordnete Bauteile, sind Flachdächer bzw. flachgeneigte Pultdächer mit einer Dachneigung bis max. 5° zulässig.
- (3) Die Dacheindeckung der Hauptdächer ist in grauem Hartmaterialien auszuführen.
- (4) Solarpaneele , Photovoltaikanlagen u.ä. sind entsprechend der gewählten Dachneigung in die Dachfläche zu integrieren . Freistehende Anlagen sind nicht zulässig.

## **§ 10 KFZ – Abstellflächen**

Je Wohneinheit ist mindestens 2 PKW-Stellplätze auf Eigengrund anzuordnen.  
Die Besucherparkplätze befinden sich auf den im Bebauungsplan dafür festgelegten Flächen.

## **§ 11 Grünanlagen**

- (1) Das Ausmaß und die Lage der öffentlichen Grünflächen ist im Bebauungsplan festgelegt, ebenso die Lage von Spielflächen.
- (2) Die Bepflanzung des öffentlichen Raumes hat laut Plan mit heimischen Hölzern zu erfolgen.
- (3) Entlang der Maltatal Straße hat die Geländegestaltung in der im Bebauungsplan festgelegten Form (Lärmschutzwall, Höhenveränderung des Geländes) zu erfolgen.

## **§ 12**

## Emissionsschutz

Die Schutzmauer zum Gewerbeobjekt in dem im Bebauungsplan festgelegten Ausmaß ist in Stahlbeton (Sichtbeton) auszuführen. Die Höhe wird mit maximal 4,00 m festgelegt. Ein Anbau ist beidseitig bis Oberkante Mauer möglich.

### § 13 Bauphasen

Die zeitliche Abfolge der Bebauung hat laut dem beiliegenden Zonierungsplan zu erfolgen. Die Freigabe der nächsten Bauphase darf erst bei 70% iger Bebauung der bereits freigegebenen Grundstücke erfolgen .

## ABSCHNITT IV

### § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern zwischen den Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung dieser Verordnung.
- (2) Baubewilligungen im Gültigkeitsbereich dieses Bebauungsplanes dürfen erst auf Grundlage der Rechtskraft dieses Teilbebauungsplanes bzw. auf Grundlage dieser Verordnung und der zugehörigen zeichnerischen Darstellung erteilt werden.
- (3) Soweit durch den gegenständlichen Teilbebauungsplan keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung bzw. der Kärntner Bauvorschriften idfF.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 02. Juli 1999, Zahl: 71/2-031/3/1999 in der Fassung vom 25.09.2001, Zahl: 51-031/3/2001, vom 02.08.2005, Zahl: 244/1-031/3/2004 und vom 21.10.2015, Zahl: 249-031/3/2015 außer Kraft.

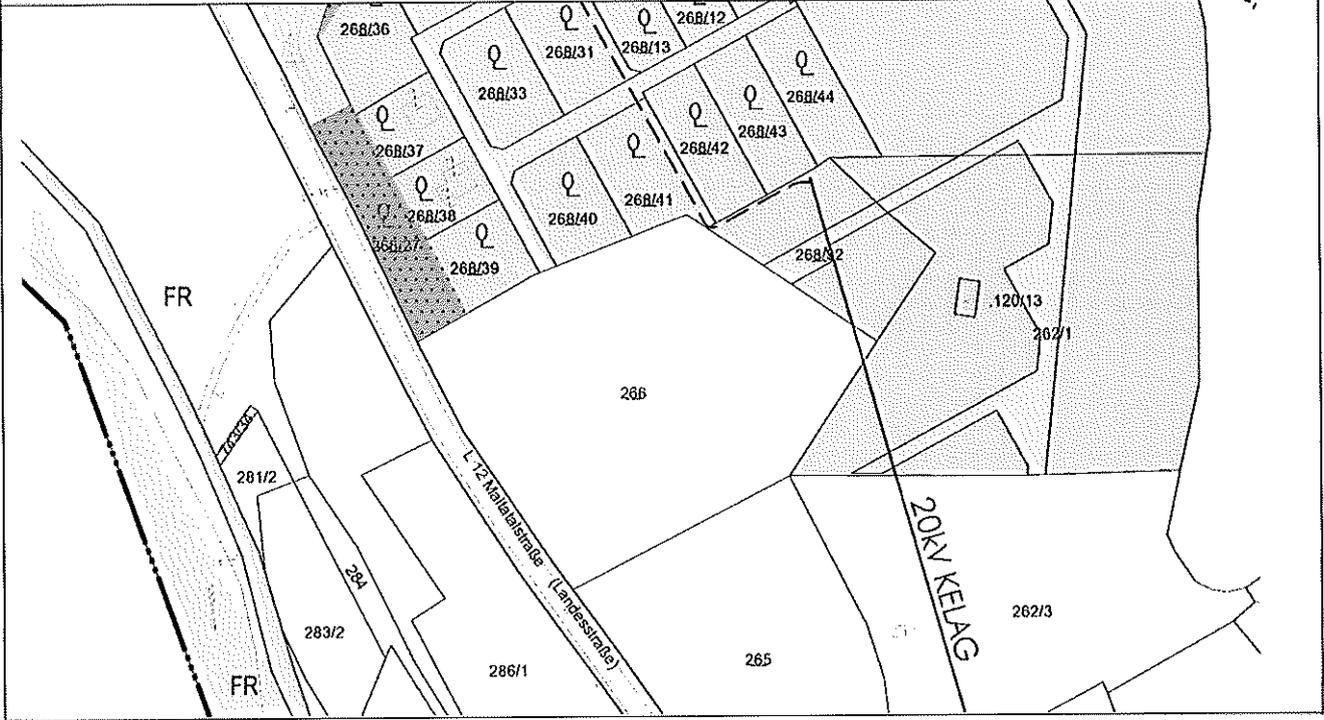
## PLANTEIL

<b>Flächenwidmungsplan</b>	Darstellung der Änderungen im Flächenwidmungsplanes Gesamtdarstellung Flächenwidmungsplan
<b>Teilbebauungsplan</b>	„Grünleiten“
<b>Teilbebauungsplan</b>	„Grünleiten“ – Bauabschnitte Gruppenwohnbau – Detailpläne 1 und 2

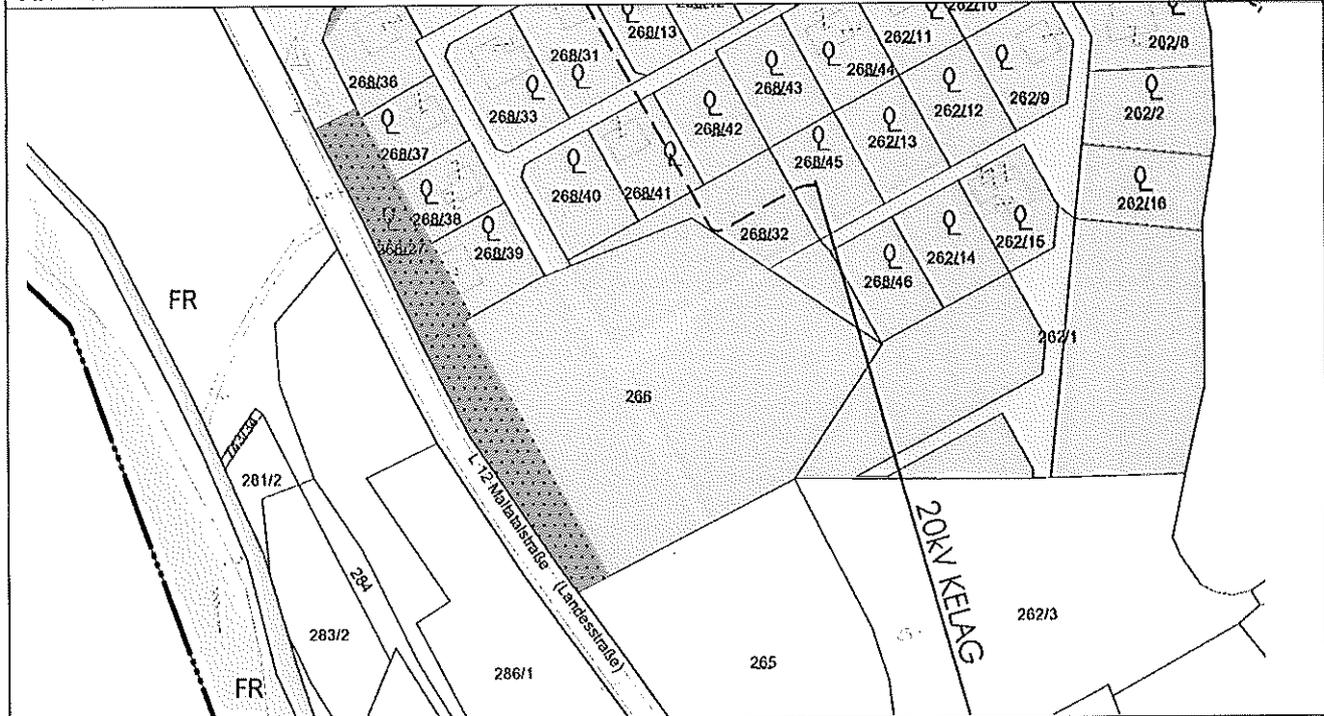
GESAMTPLAN aller ÄNDERUNGEN VP4-8-2020

ÜBERSICHTSPLAN

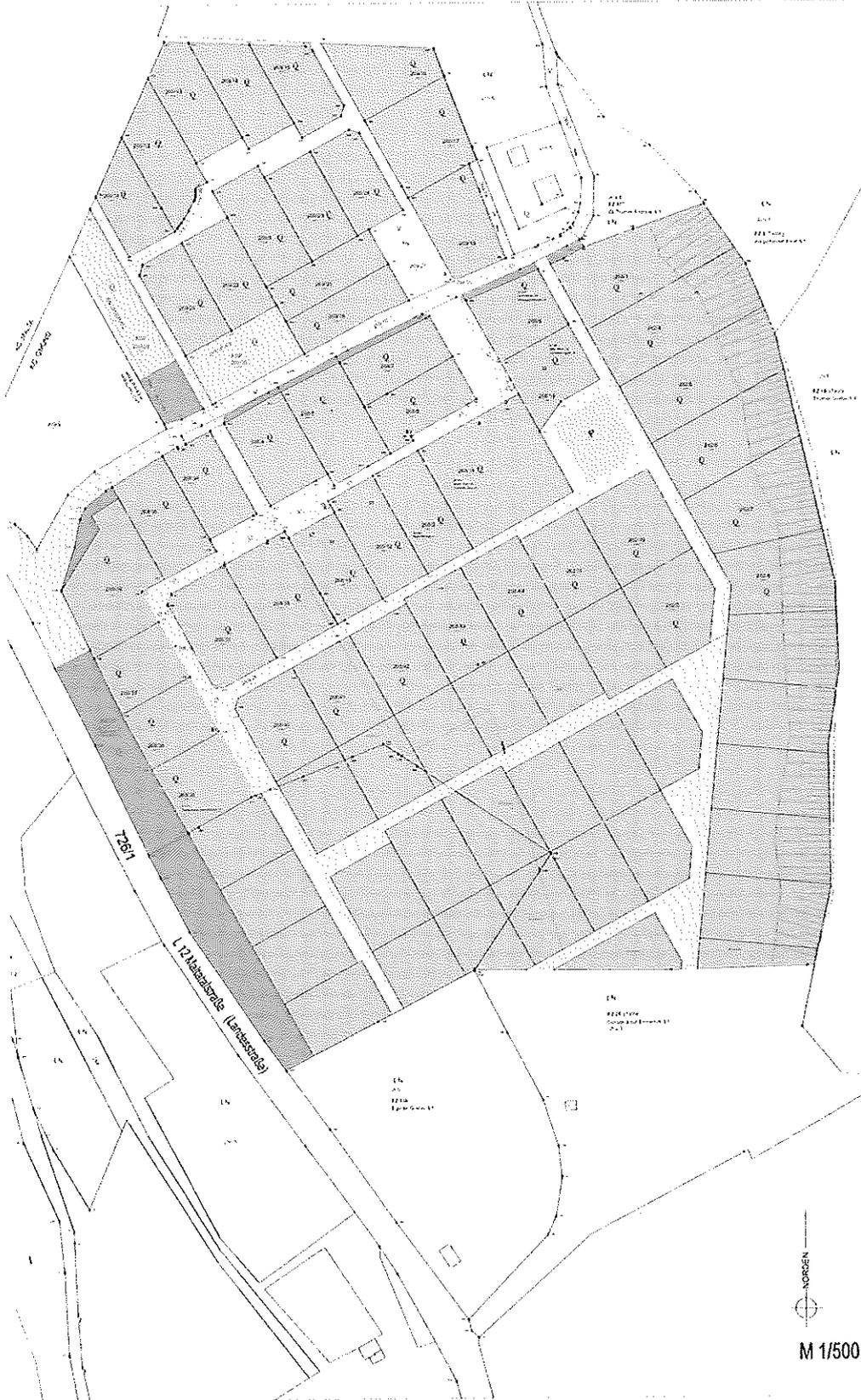
BESTAND:



ÄNDERUNG:



Gesamtdarstellung Flächenwidmungsplan



leiser + leiser architekten  
 80344 AACHEN | BRUNNENSTRASSE 10  
 TELEFON +49 (0)431 3909-0

	GRÜNLAND Rechtlich nicht ausgewiesen
	GRÜNLAND Speziell ausgewiesen
	GRÜNLAND Speziell ausgewiesen
	GRÜNLAND Speziell ausgewiesen
	GRÜNLAND Speziell ausgewiesen
	GRÜNLAND Speziell ausgewiesen

BEDAUUNG GRÜNLEITEN

BELEGART	STREIFENFÖRMIGE GRÜNLAND		
PLANART	FLÄCHENWIDMUNGSPLAN		
MAßSTAB	1:500	1:500	1:500
PLANNR.	22/50	22/50	M 12/13



M 1/500

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

## Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **GRÜNLEITEN**

Mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung soll die administrative und rechtliche Umsetzung von Projektvorstellungen gemeinsam und mit abgestimmter rechtskonformer Sachlichkeit gewährleistet sowie zugleich genügend Spielraum für eine Projektfeinabstimmung geschaffen werden.

### 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ist den §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl 23/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBl 85/2013 zu entnehmen.

#### **§31a (1a)**

*Der Gemeinderat hat mit Verordnung für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchzuführen.*

#### **§31a (2)**

*Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Flächenwidmungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des I. Abschnittes des K-GplG95, die Bebauungsbedingungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des II. Abschnittes des K-GplG95 festgelegt werden.*

#### 1.1 Flächenwidmungsplan

Im I. Abschnitt des K-GplG 1995 wird die Flächenwidmungsplanung normiert.

Es sind zu beachten:

- das Örtliche Entwicklungskonzept
- die voraussehbaren wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Erfordernisse der Gemeinde
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Ortsbild
- die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung

In der grafischen Darstellung sind die Änderungsflächen mit ihrer neuen Zielwidmung dargestellt.

#### 1.2 Rohdaten

Das Planungsgebiet betrifft die Grundstücke Nr. 262/1, 262/2, 262/4, 262/5, 262/6, 262/7, 262/8, 262/9, 262/10, 262/11, 262/12, 262/13, 262/14, 262/15, 262/16, 262/17, 262/18, 262/19, 262/20, 266, 268/1, 268/2, 268/4, 268/5, 268/7, 268/8, 268/9, 268/10, 268/11, 268/12, 268/13, 268/27, 268/28, 268/30, 268/31, 268/32, 268/33, 268/34, 268/35, 268/36, 268/37, 268/38, 268/39, 268/40, 268/41, 268/42, 268/43, 268/44, 268/45, 268/46 269/1, 269/10, 269/11, 269/12, 269/13, 269/14, 269/15, 269/16, 269/17, 269/18, 269/19, 269/20, 269/21, 269/22, 269/23, 269/24, 269/25, 269/26, 269/27 und 269/28 alle in der K.G. 73004 Gmünd.

Die Grundstücke dienen im Rahmen des Baulandmodells Grünleiten der Veräußerung und der Errichtung von Wohnhäusern.

Die Änderung des Teilbebauungsplanes schließt den bisher für Teilflächen des Areals geltenden Teilbebauungsplan „Grünleiten“ mit ein und berücksichtigt die ursprünglichen Bebauungsvorgaben, sodass es mit den Änderungen zu keinen Widersprüchen bei bereits bestehenden Bebauung in den

ersten umgesetzten Baustufen mit dem Teilbebauungsplan und den Flächenwidmungen kommt. Aufgrund des örtlichen Zusammenhanges – auch auf Basis des im Jahr 1999 durchgeführten Architektenwettbewerbes für die Entwicklung dieser neuen Ortschaft – bezieht sich die nunmehrige Überarbeitung des Teilbebauungsplanes auf das gesamte Gebiet des Ortsbereiches Grünleiten (ehemals „Staudacheraal“).

Die Verordnung zum derzeit gültigen Teilbebauungsplan kann in den wesentlichen Punkten beibehalten werden. Eine Adaptierung bzw. Präzisierung in Einzelpunkten erfolgt aus den Erfahrungen bei bisher realisierten Bauabschnitten.

Zusätzliche Punkte ergeben sich aus Besonderheiten im Umfeld der neuen Bauabschnitte (z.B.: Hangsituation).

Änderungen am bestehenden Bebauungsplan sind notwendig geworden, um auf die nunmehr geplante Erweiterung bzw. auf zukünftige Bauabschnitte reagieren zu können.

Die Erweiterung folgt in der Bebauungsstruktur den Intentionen des Gesamtentwurfs und stellt die im Wettbewerbsprojekt angedeutete Fortsetzung der Bebauung logisch fort.

#### Verfahrensfälle Nr. 04-08/D1/2020:

Die Fläche bedeutet eine planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets Grünleiten. Das Vorhaben entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Geringe Differenzen bei den Flächenangaben zwischen den dargestellten Flächen im Bebauungsplan und der noch zu erfolgenden Naturaufnahme mit Grundstücksteilung haben keine Auswirkungen auf die Festlegung der Widmungsgrenzen. Die Grundstücksteilung hat auf Basis dieses Teilbebauungsplanes zu erfolgen.

### **1.3 Bebauungsplan**

Im II. Abschnitt des K-GplG 1995 werden die Bebauungsbedingungen in den §§ 24 und 25 normiert. Gemäß §24 (5) des K-GplG 1995 dürfen Bebauungspläne dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Sie haben die Bebauung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der geordneten Siedlungsentwicklung, der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der räumlichen Verdichtung der Bebauung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Orts- und Landschaftsbildes festzulegen.

Gemäß §25(1) lit.a bis e sind im Bebauungsplan festzulegen:

- Mindestgröße der Baugrundstücke (siehe § 3 dieser Verordnung)
- Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (siehe § 4 und Plan dieser Verordnung)
- die Bebauungsweise (siehe § 5 dieser Verordnung)
- die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe (§ 6 dieser Verordnung)
- Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen (§ 10)

Gemäß §25(2) dürfen im Teilbebauungsplan je nach örtlichen Erfordernissen weitere Bebauungsbedingungen festgelegt werden.

### **1.4 Zu beachtende Planungsvoraussetzungen**

#### **Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK 2014)**

Die Planbeilage zum örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmünd, datiert 2014, sieht für die südliche Hälfte des vom Teilbebauungsplan geregelten Gebietes Erweiterungspotential für Wohnfunktionen vor. Als Voraussetzung für eine geordnete Siedlungsentwicklung wurde mit dem örtlichen Entwicklungskonzept 2014 vom Gemeinderat die künftige Verordnung eines Bebauungsplanes beschlossen

### **1.5 Verfahren**

Gemäß §31b des K-GplG 1995 gelten für dieses Verfahren die Verfahrensvorschriften der §§13 und 15 des K-GplG 1995 sinngemäß mit der Maßgabe, dass sowohl die Festlegung von Flächenwidmungen

als auch von Bebauungsbedingungen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung bedürfen.

Für die Kundmachung und Verordnung gelten die §§14 und 26 (5 bis 7). Der Entwurf dieser Verordnung ist durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und durch Kundmachung bekanntzugeben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Da die Baulandreserven in der StG. Gmünd den abschätzbaren Baulandbedarf übersteigen, darf gem. §15(3) die Neufestlegung von Bauland nur vorgenommen werden, wenn vom Grundeigentümer lit. a) eine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde gem. K-GplG 1995 idgF. mit Wirkung auch für Rechtsnachfolger für eine widmungsgemäße Bebauung innerhalb von 7 Jahren nach der Festlegung abgeschlossen wird

oder

lit. b) Rückwidmungen im zumindest gleich großen Ausmaß von Wohnbauland in Grünland erfolgen.

Das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren wurde in der Zeit vom 16. November 2020 bis 14. Dezember 2020 kundgemacht und im Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd am 29. Dezember 2020 beschlossen.

Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Flächen werden die Baustufen entsprechend den Vorgaben des Teilbebauungsplanes zur Aufschließung und zum Verkauf freigegeben und sind die Käufer – wie in den bereits umgesetzten ersten 3 Baustufen - verpflichtet binnen 7 Jahren ab Kauf ein Wohnhaus auf der erworbenen Fläche zu errichten. Anderenfalls besteht für die Stadtgemeinde Gmünd ein Rückkaufsrecht für die Liegenschaft und ist dieses im Rahmen des Kaufvertrages auch entsprechend im Grundbuch verbüchert.

## **2. NUTZUNGSVORGABEN**

### **2.1 Nutzung**

Die Grundstücke werden derzeit als Mähwiese landwirtschaftlich genutzt.

### **2.2 Baumbestand**

In der Natur befindet sich im östlichen Gebietsanschluss an der markanten Geländestufe eine durchgehende Baumreihe. Ansonsten ist das ebene Grundstück bewuchsfrei.

### **2.4 Gefährdungsbereiche**

Der ggst. Planungsraum ist nicht von im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Gefahrenbereichen betroffen. Die im bestehenden Flächenwidmungsplan noch ausgewiesene 20-kV-Freileitung wird als Erdkabel verlegt.

### **2.5 Wegerschließung**

Das Areal wird südwestlich von der Malta Landstrasse über den bestehenden Weg der Siedlung Grünleiten erschlossen. Die weitere innere Baugebieterschließung folgt dem Teilbebauungsplan und wird sukzessive errichtet.

### **2.6 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung erfolgen durch des öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz und kann kurzfristig ohne besonders unwirtschaftlichen Aufwand hergestellt/erweitert werden.

### **2.7 Strom / Telekommunikation**

Die vollständige Versorgung ist im Gebiet sichergestellt.

## **3. TEILBEBAUUNGSPLAN ALLGEMEIN**

Der Gesamtraum ist im Anschluss an den für eine maximal zweigeschoßige offene Bebauung vorgesehen. Dies entspricht dem, aus den bisher festgelegten Bebauungsrichtlinien der ersten Baustufen, herausgebildeten Ortsbild von Grünleiten. Die Erschließung der neuen Bauplätze erfolgt als Fortsetzung der bisher schon bestehenden Stichstraßen.

Die siedlungsbegrenzende Hangstufe mit Baumbewuchs stellt einen ortsbildlich attraktiven Beitrag zur Siedlungsdurchgrünung dar. Die Erhaltung dieses Streifens wird daher in den Teilbebauungsplan übernommen und soll daher von der Bebauung freigehalten werden.

Die objektbezogenen Bebauungsbedingungen wurden in Abgleich mit der bestehenden Bebauung normiert.

Die Verordnung zum derzeit gültigen Teilbebauungsplan kann in den wesentlichen Punkten beibehalten werden. Eine Adaptierung bzw. Präzisierung in Einzelpunkten erfolgt aus den Erfahrungen bei bisher realisierten Bauabschnitten.

Zusätzliche Punkte ergeben sich aus Besonderheiten im Umfeld der neuen Bauabschnitte (z.B.: Hangsituation).

Änderungen am bestehenden Bebauungsplan sind notwendig geworden, um auf die nunmehr geplante Erweiterung bzw. auf zukünftige Bauabschnitte reagieren zu können.

Der Entwurf für die Erweiterung folgt in der Bebauungsstruktur den Intentionen des Gesamtentwurfs und stellt die im Wettbewerbsprojekt angedeutete Fortsetzung der Bebauung logisch fort.

### **ALLGEMEINE ZIELVORSTELLUNGEN:**

Die bestehende Siedlungsstruktur im Maltatal und die Schwierigkeit eine verbindliche Definition für das Dorf von heute zu finden, geben keine zwingende Richtung für eine Bebauung vor.

Ziel war es daher, eine Kleinzellenstruktur im menschlichen Maßstab zu entwickeln, welche ein geordnetes Zusammenwachsen in aufgelockerter Form ermöglicht.

Ausgehend von einem Zentrum wächst die Einfamilienhausstruktur zu einer selbstbewussten „dörflichen Einheit“ zusammen.

**Das Endprodukt soll dabei in allen Phasen der Entwicklung erkennbar sein.**

### **GRUNDSTÜCKSTEILUNG:**

Als Grundstruktur wurde eine parallel zum Tal verlaufende achsiale Ausrichtung der Grundstücke zu Grunde gelegt, welche in der Erweiterung fortgesetzt werden kann.

Im gekennzeichneten Bereich möglicher Gruppenwohnbauweise werden betroffenen Grundstücke auf max. 500 m<sup>2</sup> aufgeteilt.

### **BAUKÖRPERSTELLUNG:**

Durch Vorgabe der Baufluchtlinien entsteht eine Verdichtung an den Wohnstraßen.

Die Situierung der Häuser untereinander bilden einerseits einen halböffentlichen Straßen-Raum, lassen andererseits eine maximale Grundfläche unverbaut wodurch in dieser Zone eine zusammenhängende Grünfläche entstehen kann.

Der Übergang von privatem Garten und unverbautem Siedlungsrand erfolgt fließend.

Einheitliche festgelegte Gestaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und Bepflanzung der Allgemeinflächen und Wohnstraßen.

Einfamilienhäuser können individuell entstehen, lediglich die Höhenentwicklung und Dachform müssen festgelegt werden.

### **IDENTIFIKATIONSPUNKTE :**

GESAMTANLAGE:	An der zentralen Erschließung der Siedlung sind Funktionen der gemeinschaftlichen Nutzung angeordnet.
TOPOGRAPHIE:	Natürlich gewachsene Strukturen und Landschaftselemente (Gelände und Bepflanzung) sollen weitestgehend erhalten bleiben.
ALLGEMEIN:	Von der zentralen Erschließung ausgehend entwickeln sich einzelne zusammenhängende Quartiere welche über Wohnstraßen verbunden sind. Die Wohnstraßen erfahren in bestimmten Bereichen maßvolle platzbildende Erweiterungen.

SPEZIELL: Unmittelbare Nachbarschaft über halböffentliche Vorzonen und zusammenhängenden Grünflächen - privaten Garten.

### VERKEHR:

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Einbindung mit daran liegender Bushaltestelle und Gemeinschaftseinrichtungen.

Dies betrifft sowohl den Fahrverkehr als auch die Anbindung an den bestehenden Rad –und Fußweg (R9).

Bestehende Wohnstraßen werden bauabschnittsweise erweitert.

Im Endausbau treffen die Wohnstrassen am südlichen Siedlungsrand auf eine neue Einbindung zur Maltatalstrasse. Eine 2. Zu- und Abfahrt entsteht, womit der Verkehr innerhalb der Siedlung beruhigt werden soll.

Besucher-Parkplätze werden zentral zusammengefasst um die Wohnstraßen möglichst verkehrsberuhigt zu belassen.

Eigentümer müssen jeweils zwei Parkplätze auf Eigengrund nachweisen.

Schallschutzmaßnahmen zum angrenzenden Gewerbebetrieb sowie zur Maltatal Straße wurden bereits im ersten Bauabschnitt des Baulandmodells umgesetzt.

Der Schallschutzwall entlang der Maltatal Straße wird entsprechen der Siedlungsentwicklung erweitert.

## STELLUNGNAHME zum KÄRNTNER UMWELTPLANUNGSGESETZ 2004 Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung GRÜNLEITEN

Flächenwidmungsplanänderungen unterliegen gem. Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG 2004) idF. LGBl 24/2007 der Prüfroutine dieses Gesetzes.

Das Umweltprüfungsverfahren gem. Abschnitt 2 des K-UPG kann entfallen, wenn

- a - die Festlegung der Widmung keine Grundlage für ein UVP-pflichtiges Projekt ist,
- b - die Festlegung der Widmung keine voraussichtlichen Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat

oder

- c - durch die Festlegung von Bauland oder einer spezifischen Grünlandkategorie und dessen zulässige Nutzungen keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen zu erwarten sind.

### Screening lt. Handbuch zur SUP – 2. Auflage 2007:

Widmungskategorien Bauland-Dorfgebiet und Wohngebiet

**Prüfung der SUP Relevanz (Umweltrelevanz) Ergebnis**

1 im Natura 2000 - Europaschutzgebiet NEIN weiter zu 2

2 im Nahbereich/Pufferzone 2000m zu 1 NEIN weiter zu 4

4 Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.4 JA SUP nicht erforderlich

Zu 4: - es handelt sich um die Widmungskategorie **Bauland-Dorfgebiet**

Als **Bauland-Dorfgebiet** sind gem. §3(4) des K-GemeindeplanungsG95 idGF. jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude gemäß §3(4) lit. a bis c dieses Gesetzes gelten (*Gebäude land- und forstwirtschaftl. Betriebe, Wohngebäude samt dazugehörigen baulichen Anlagen, gewerbliche Kleinbetriebe – keine örtlich unzumutbare Umweltbelastungen, Geschäftshäuser, Bildungseinrichtungen und dergleichen*) und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Dorfgebiet die Voraussetzungen gem. §3(3) dritter Satz dieses Gesetzes erfüllen.

Aufgrund der restriktiven Nutzungsfestlegungen im K-GemeindeplanungsG95 idGF. zu den Widmungskategorien Dorfgebiet und Wohngebiet ist die Errichtung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nicht zu erwarten.

Im Zuge der Überprüfung durch die Abteilung 8 (Amt der Kärntner Landesregierung) konnten keine wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Umwidmungen für die Umwelt festgestellt werden.

## ANLAGEN:

- Auszug aus dem ÖEK der Stadtgemeinde Gmünd 2014
- Änderungstabelle Flächenwidmungsplan und Auszüge aus dem WidmungenOnline zu den FWP-Verfahrenspunkten 04/D1/2020 bis 08/D1/2020 mit Tabelle
- Stellungnahme der Ortsplaners zu den FWP-Verfahrenspunkten
- Kundmachung

## 4.2 Siedlungsleitbild Fischertratten (Südteil) und Grünleiten

ÖEK – Siedlungsleitbild Plan Nr. 3

2

3

### FUNKTION UND FLÄCHENNUTZUNG - BESTAND

Abb.: Siedlungsbereiche Fischertratten-Süd mit Grünleiten



Die Siedlungsgebiete *FISCHERTRATTEN* und *GRÜNLEITEN* an der nordwestlichen Gemeindegrenze befinden sich im Talboden des Maltatales auf ca. 750 m Seehöhe. Ortsbildlich bemerkenswert ist die kleine barockklassizistische evangel. Kirche (erbaut 1790) mit Friedhof (Gemeindegebiet Malta).

Der zu *Fischertratten* gehörende südliche Teilbereich stellt die Fortsetzung des gewachsenen mit Nahversorgung ausgestatteten Ortsraumes Fischertratten (Gemeinde Malta) nach Süden in das Gemeindegebiet der SIG, Gmünd dar und ist auch histor. Siedlungszentrum gem. RL zum Ktn. Wohnbauförderungsgesetz 1997 idGF.

Der Siedlungsbereich *Grünleiten* weist als gänzlich neu entwickelter Siedlungsraum östlich der Maltatalstraße keinen siedlungsorganischen Ortszusammenschluss mit *Fischertratten* oder anderen Ortsräumen auf.

Es überwiegt die Wohnfunktion - ein kleiner Teilbereich von *Grünleiten* unmittelbar an der Landesstraße wird von einem Holztransportunternehmen gewerblich genutzt.

Der ggst. Siedlungsbereich (Teile *Fischertratten* und *Grünleiten*) befindet sich gänzlich innerhalb eines Wildtierkorridors quer zum Talboden.

## ZIELE und MASSNAHMEN:

### ZIELSETZUNG SIEDLUNGSSTRUKTUR UND -ENTWICKLUNG

- Sukzessive Erweiterung der Wohnfunktionen von Grünleiten nach Süden aufgrund bestehender rechtlicher Rahmenvoraussetzungen (Grundstückskauf durch Gemeinde) - zonale Entwicklung von Innen nach außen unter Beibehaltung einer kompakten Struktur mit deutlichen Siedlungsrändern in jeder Entwicklungsphase.
- Planvolle Gebietserschließung und Bebauung.
- Erstellung Teilbebauungsplan mit sukzessiver zonaler Entwicklung vom bebauten Siedlungsrand nach außen (Regelung Bauabschnitte).
- Wegen bestehendem Wildtierkorridor eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten.
- Verpflichtende Ortsdurchgrünung zur Vermeidung geschichtsloser eintöniger Straßenträume.

### ZIELSETZUNG NATURRAUM

- Möglichst Schonung des Wildtierkorridors als Schutzgut zur Lebensraumvernetzung von Wildtieren und Vermeidung umfangreicher Bebauung.
- Wildtierkorridore sind vor weiterer Inanspruchnahme durch anderweitige Nutzungen nach Möglichkeit freizuhalten. Nach Möglichkeit Erhaltung der Frei- und Landschaftsräume mit relativ störungsarmen Gebieten für den Tourismus und die Naherholung.
- Erhaltung der Feldgehölze und Ergänzung als Schutz- und Deckungsbereich für den Wildwechsel in Verb. mit dem Wildtierkorridor.

### ZIELSETZUNG VERKEHR UND TECHN. INFRASTRUKTUR

- Geschwindigkeitsreduktion an der Maltatalstraße im Bereich des verbleibenden Wildtierkorridors, im Falle von Einzäunungen im verbleibenden Korridorbereich lediglich Holzzäune mit mind. 35 cm Durchlässigkeit (Lattenabstand).
- Teilbebauungsplan mit Darstellung der Inneren Erschließung und Schaffung eines zentralen Ortplatzes.
- Anpflanzung von Straßenbegleitgrün zur Ortsdurchgrünung.



Teilfläche des Erweiterungsbereiches Grünleiten beantragt hat. Dieser Bereich umfasst 3 Parzellen (diese sind im neuen Teilbebauungsplan alternativ auch mit Gruppenwohnbau bebaubar).

Es wird beabsichtigt auf dieser Fläche eine Wohnanlage in Form einer Reihenhausbebauung zu planen und in weitere Folge zu errichten. Das Optionsrecht sollte eine Gültigkeitsdauer von zumindest einem Jahr, ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der erforderlichen Widmung, aufweisen.

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, mit der IBV Immobilien GmbH, 9811 Lendorf einen Optionsvertrag für die drei beantragten Grundstücken abzuschließen. Die Option soll mit einer Laufzeit von 1 Jahr ab Rechtskraft der Widmung beschlossen werden. Der Kaufpreis bleibt vorläufig offen, da dieser im Zuge der Vorbereitung der Aufschließungsarbeiten – wie bei der letzten Erweiterung – kostendeckend kalkuliert werden wird.



Herr GR. Elbischger sagt, dass der Grundgedanke des Baulanmodells leistbares Wohnen für Jungfamilien ist. Die Kooperation mit einem Bauträger würde in der nächsten Baustufe als Abschluss im Bereich der geplanten zweiten Einfahrt besser passen. Ein Reihen- oder Gruppenanlage inmitten der Siedlung stört ihn. Für eine derartige Anlage wären auch noch anderen Flächen vorhanden. Ein Beispiel dafür wäre die freie Fläche in der Riesertratte.

Herr GR. Lax sagt, dass es auch im Bereich der Holztratte mögliche Flächen gäbe.

Herr Stadtamtsleiter Rudifieria erläutert den bisherigen Ablauf der Planungsvorbereitung. Aufgrund steigender Nachfrage nach kleineren Baugrundstücken wurde in der aktuellen Erweiterung des Baulandmodells in zwei Bereichen eine alternative Bebauung mit Reihenhäusern vorgesehen. Dies wurde durch Herrn Arch. Leiler, der das Projekt von Beginn an begleitet, bearbeitet, geprüft und so vorgeschlagen. Verdichtete Bebauungen wie beispielsweise Reihenhäuseranlagen haben jedoch bisher allein durch die privaten Interessenten nicht funktioniert. Bereits in der ganz ersten Baustufe des Baulandmodells waren derartige Flächen vorgesehen. Damals sogar aufgrund der Vorgaben des Landes Kärnten. Eine Reihenhäuseranlage müsste sich mit ihrer Struktur grundsätzlich den Bebauungsvorschriften für das Baulandmodell anpassen und wäre von Herrn Arch. Leiler auch entsprechend zu prüfen. Die beiden vorgesehenen Flächen stellen somit eine Reaktion der Gemeinde auf die sich verändernden Anforderungen der Interessenten dar. Hinsichtlich des Verkaufspreises für die aktuelle Erweiterung wird es nach Abschluss des raumplanerischen Verfahrens wieder eine Kalkulation der Aufschließungskosten geben und wird wieder ein kostendeckender Verkaufspreis dem Gemeinderat zur Diskussion und Entscheidung vorgeschlagen werden.

Herr GR. Krämmer sagt, dass in Zusammenarbeit mit Bauträgern auch eine Stadtkernentwicklung andenkbar wäre.

Herr GR. Mößler sagt, dass auch bei einer Vermarktung mit einem Makler der Preis passen muss.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass man darauf achten könnte, dass der Grundstückspreis auch den späteren Käufern weitergegeben wird.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Gemeinde die Form der Bebauung und den Preis in der Hand hat.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR.-Ers. Lesjak den Antrag, mit der IBV Immobilien GmbH, Lendorf für die mögliche Errichtung einer Reihenhäuseranlage im Bereich der aktuellen Erweiterungsfläche einen Optionsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr ab Rechtskraft der neuen Widmung abzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd lehnt den Antrag von Herrn GR.-Ers. Lesjak mit

**8 z u 11 S t i m m e n**

Ab und beschließt den Antrag, den Abschluss eines Optionsvertrages mit der IBV Immobilien GmbH, Lendorf für die mögliche Errichtung einer Reihenhäuseranlage im Bereich der aktuellen Erweiterungsfläche mit einer Laufzeit von einem Jahr ab Rechtskraft der neuen Widmung abzulehnen.

Gegenstimmen:

Vzbgm. Penker, StR. Rudifieria, StR. Schober, GR. Krämmer, GR. Elbischger, GR. Lax, GR. Dullnig, GR. Treven, GR. Kari, GR. Gratzter, GR. Mössler

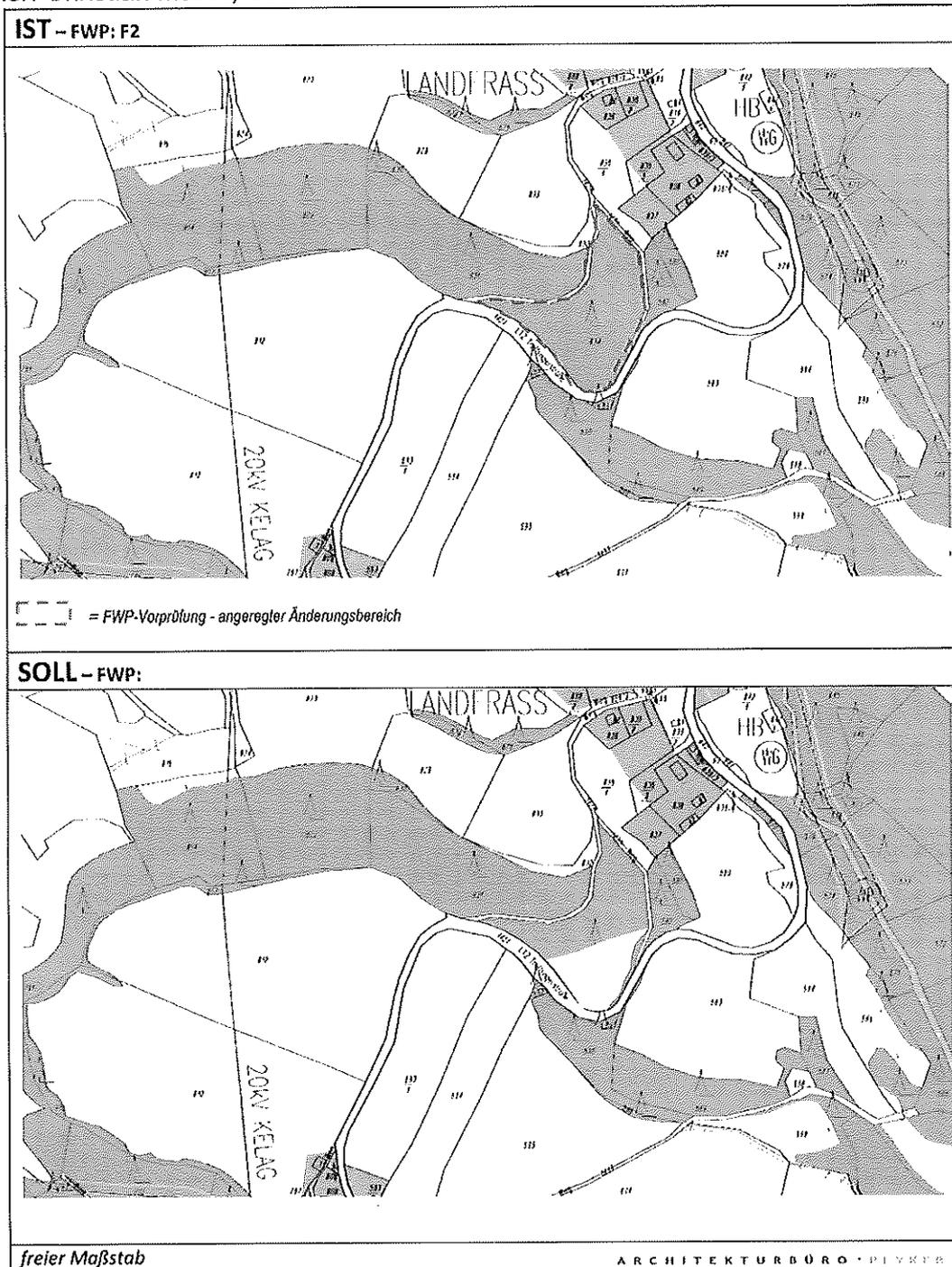
#### 04) Örtliche Raumplanung;

Beratung und Beschlussfassung über die kundgemachten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass folgende Widmungsänderungen aufgrund vorliegender positiver Beurteilungen durch den örtlichen Raumplaner und die Landesplanung in der Zeit vom 24.11.2020 bis 22.12.2020 kundgemacht wurden.

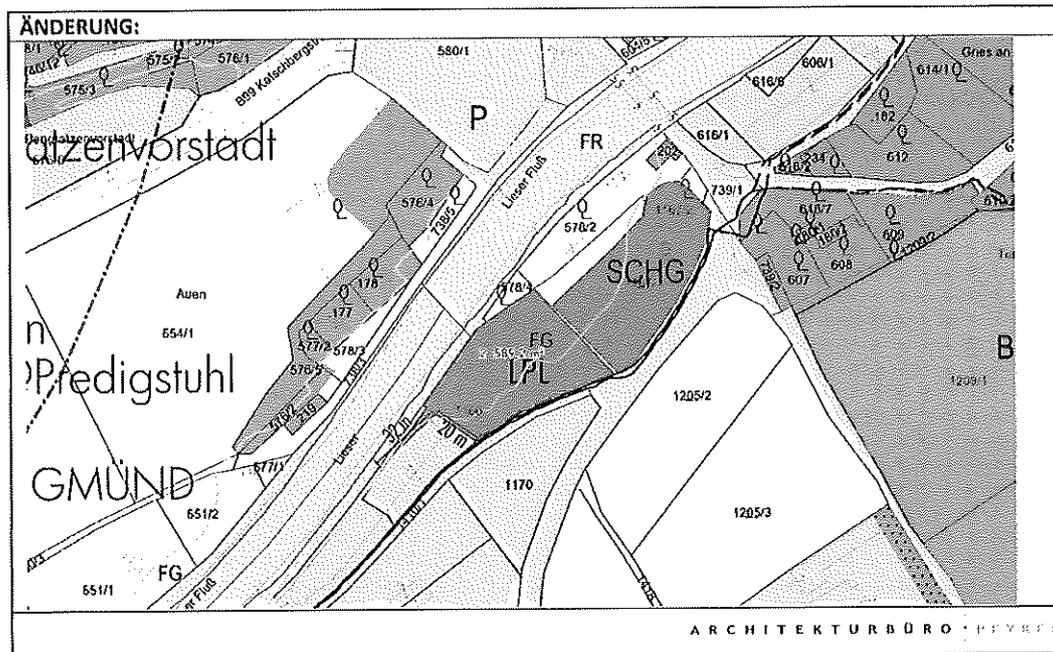
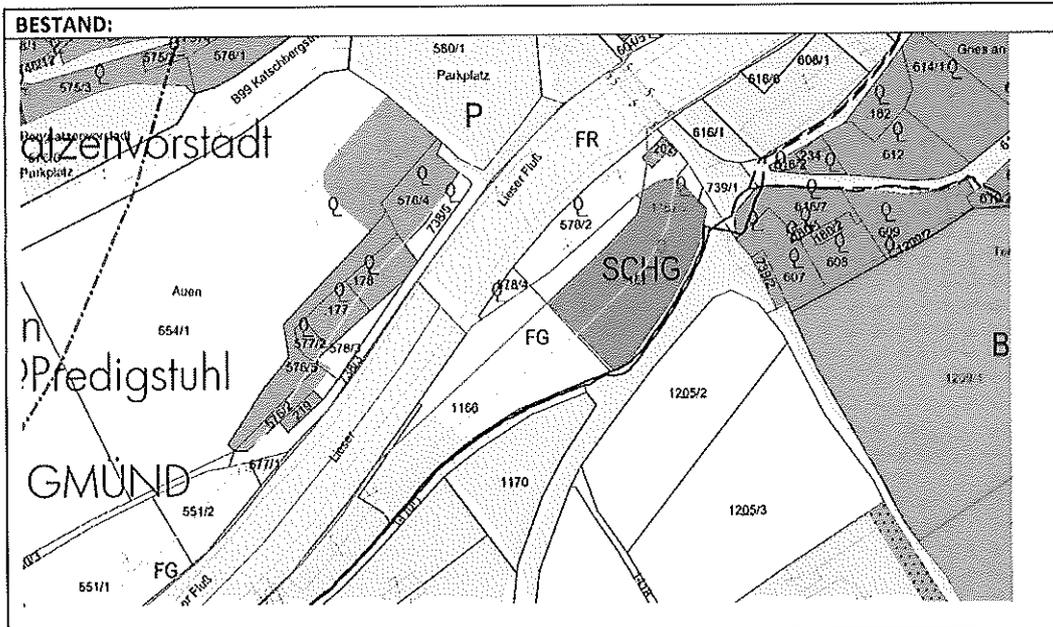
#### FWP-03/2016

Umwidmung des Grundstückes Nr. 834 K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von 1800 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz  
Antragsteller: Christian Moser, Unterbuch

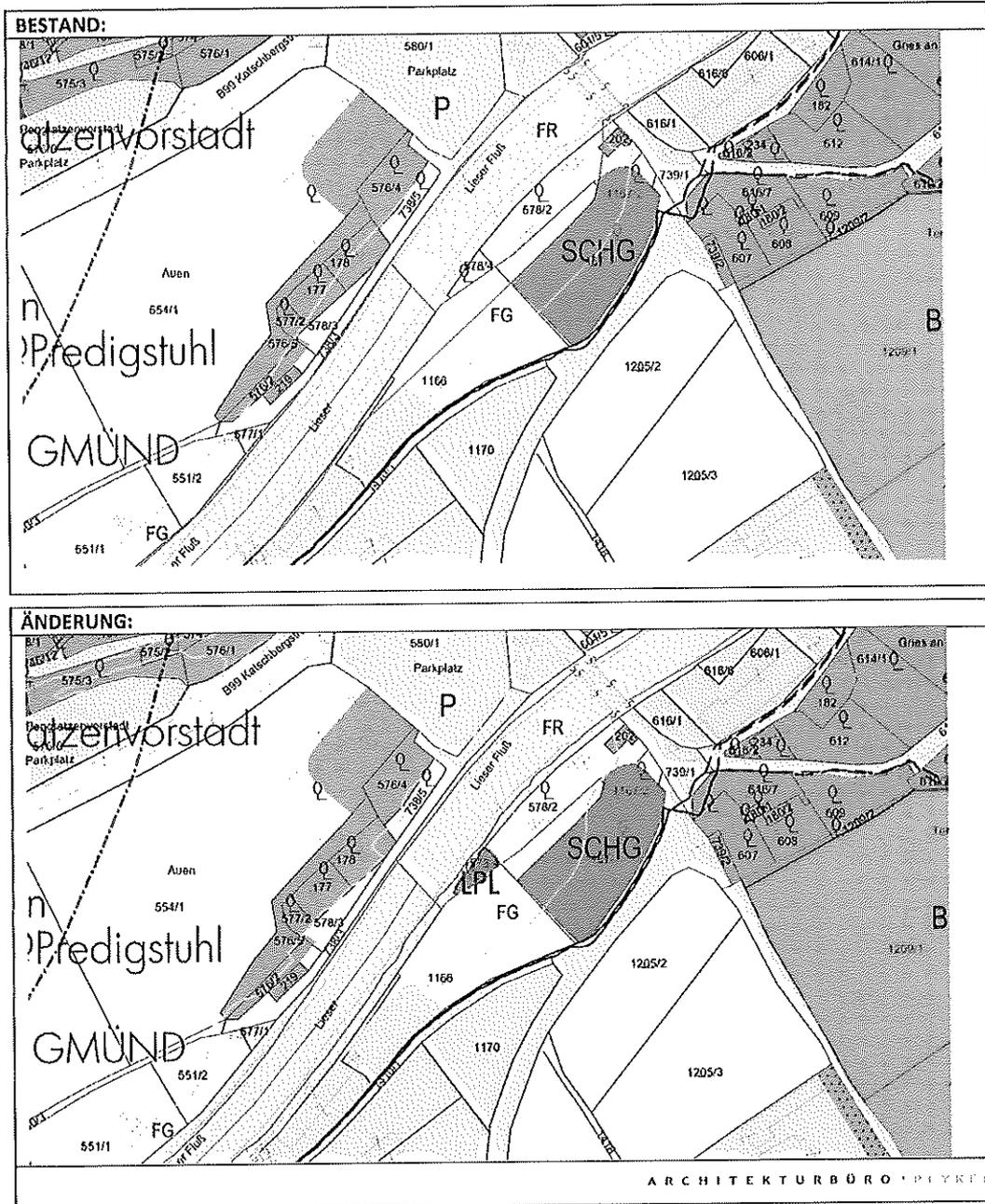


**FWP-02/2020**

Umwidmung des Grundstückes Nr. 1166 K.G. 73019 Landfraß mit einer Teilfläche von 2589 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Lagerplatz  
Antragsteller: Peintner GmbH, Moostratte

**FWP-03/2020**

Umwidmung des Grundstückes 578/4 K.G. 73004 Gmünd mit einer Fläche von 153 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz  
Antragsteller: Peintner GmbH, Moostratte



Folgende Stellungnahmen zu dieser Kundmachung liegen vor:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG, Abteilung 9 - Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 1.12.2020:

Bei den angeführten Änderungen des Flächenwidmungsplanes FWP-03/2016 und FWP-02/2020 alle KG. 73019 Landfraß und FWP-03/2020 KG. 73004 Gmünd sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht kein Einwand.

ASFINAG SERVICE GMBH vom 25.11.2020:

Aufgrund der großen Distanz zur A10 Tauernautobahn haben wir keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

BH Spittal – Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 30.11.2020:

Zur Kundmachung vom 16.11.2020 betreffend der Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden-

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, die vorliegenden Umwidmungen entsprechend der durchgeführten Kundmachung zu beschließen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, eine Fläche von 1800 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 834 K.G. 73019 Landfraß von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz umzuwidmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**einstimmig**

zu und beschließt eine Fläche von 1800 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 834 K.G. 73019 Landfraß von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz umzuwidmen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, eine Fläche von 2589 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 1166 K.G. 73019 Landfraß von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz umzuwidmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**einstimmig**

zu und beschließt eine Fläche von 2589 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 1166 K.G. 73019 Landfraß von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz umzuwidmen.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, eine Fläche von 153 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 153 K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz umzuwidmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**einstimmig**

zu und beschließt eine Fläche von 153 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 153 K.G. 73004 Gmünd von bisher Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Lagerplatz umzuwidmen.

#### **05) Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Gmünd;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Straßen in das öffentliche Gut der Gemeinde
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Berichtigung des öffentlichen Gutes im Bereich Unterbuch - Schmutterer
- c) Beratung und Beschlussfassung über den ergänzten Antrag von Herrn Dr. Karl-Heinz Moser auf Änderung des Zugangsbereiches zur ehemaligen Stadtschänke Gmünd

#### **a) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Straßen in das öffentliche Gut der Gemeinde**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge der Fertigstellung der Straßenbauarbeiten in der Riesertratte das Notariat Bäck mit Schreiben vom 09.08.2016 mit der Durchführung einer Reihe von Plänen für die Herstellung des öffentlichen Gutes beauftragt war. Inzwischen musste festgestellt werden, dass der letzte Hauptplan von DI. Klampferer – GZ 3935/09 vom 28.10.2016 – nicht fertig durchgeführt wurde. Es musste dieser Plan neu kundgemacht werden und ist ein neuer Beschluss im Gemeinderat für die folgenden grundbücherliche Durchführung erforderlich.

## **KUNDMACHUNG**

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beabsichtigt gemäß der Vermessungsurkunde des **DI Horst Klampferer**, 9871 Seeboden, vom **28.10.2016**, **GZ 3935/09**, Trennstücke in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

## 2.

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beabsichtigt weiters die Verbücherung der gesamten oben angeführten Vermessungsurkunde nach § 15 LiegTeilG.

## 3.

Im Anschluss an die Durchführung der oben angeführten Vermessungsurkunde ist beabsichtigt, die Grundstücke 116/11 und 116/12, beide KG 73004 Gmünd, ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

## 4.

Während der Kundmachungsfrist von 2 Wochen liegt die angeführte Vermessungsurkunde zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtamt der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten während der Amtsstunden auf. Innerhalb der Kundmachungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Gmünd eingebracht werden.

Mit der Durchführung dieses Planes befinden sich dann alle Hauptstraßen in der Riesertratte im öffentlichen Gut.

Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen gegen die geplanten Widmungen der Flächen für den Gemeingebrauch und den Vermessungsplan bei der Stadtgemeinde Gmünd eingelangt.

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, den vorliegenden Plan von DI. Horst Klampferer mit Übernahme der Flächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd zu beschließen.

Herr GR. Elbischger stellt den Antrag, die kundgemachten Änderungen des öffentlichen Gutes – Widmung für den Gemeingebrauch – gemäß Vermessungsurkunde von Herr DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, vom 28.10.2016, GZ 3935/09 und der durchgeführten Kundmachung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Elbischger

### **e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die kundgemachten Änderungen des öffentlichen Gutes – Widmung für den Gemeingebrauch – gemäß Vermessungsurkunde von Herr DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, vom 28.10.2016, GZ 3935/09 und der durchgeführten Kundmachung.

### **b) Beratung und Beschlussfassung über die Berichtigung des öffentlichen Gutes im Bereich Unterbuch - Schmutterer**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge von Vermessungsarbeiten beim Grundstück Nr. 1059/2 KG Landfraß (Eigentümer Familie Schmutterer) festgestellt wurde, dass der Grenzverlauf zum öffentlichen Gut nicht ganz stimmt.

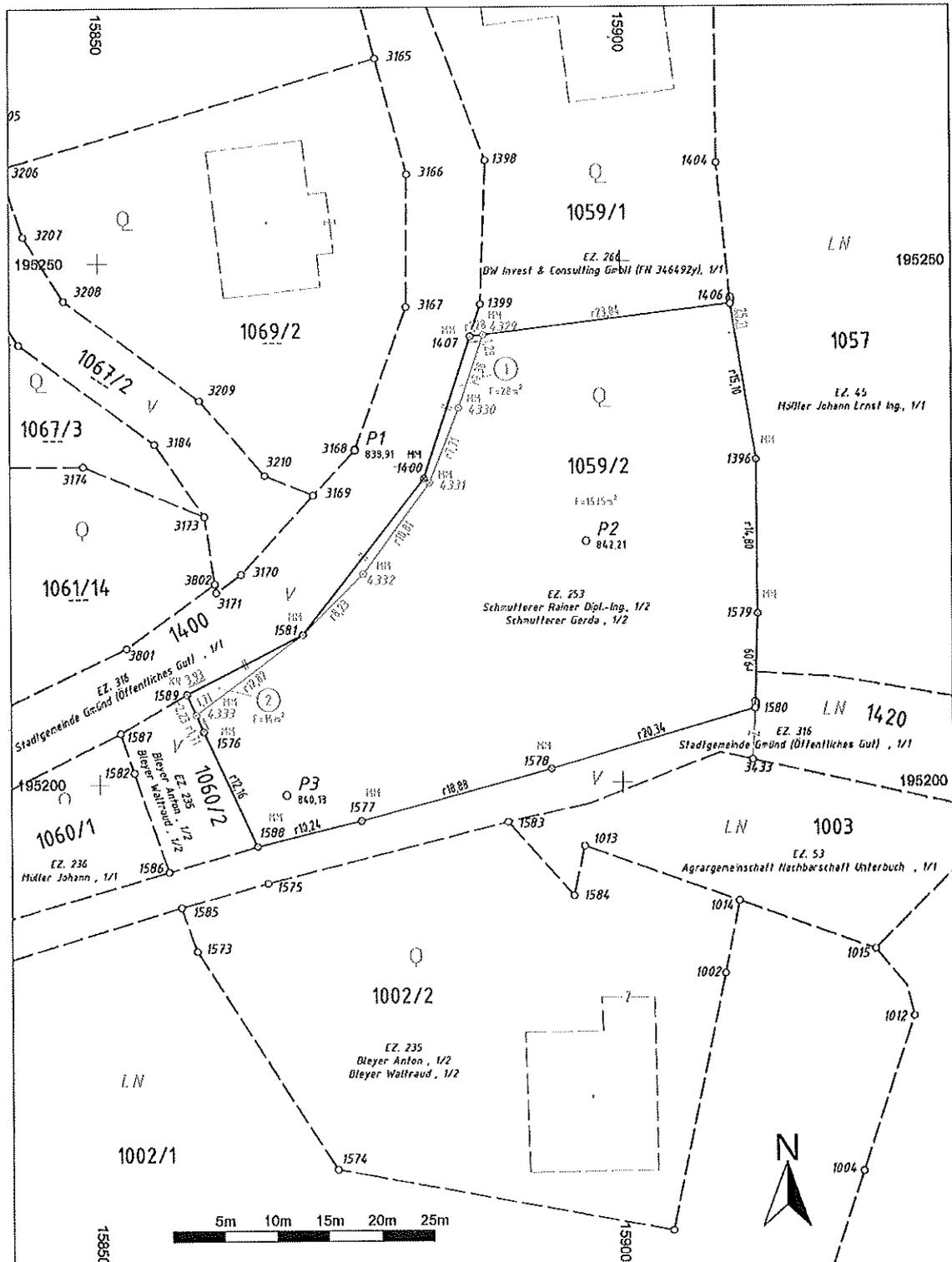
Es wurde eine Grenzverhandlung durchgeführt und werden 2 Teilstücke mit einem Gesamtausmaß von 42 m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut abgetreten. Die Übernahme dieser Flächen in das öffentliche Gut ist vom Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

Die Vermessungsurkunde von Herrn DI. Klampferer wurde entsprechend kundgemacht und sind während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen dazu eingelangt.

*Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beabsichtigt gemäß der Vermessungsurkunde des DI. Horst Klampferer, 9871 Seeboden, Hauptplatz 6 vom 28.09.2020, GZ: 6209-1/20 Teilstücke der K.G. Landfraß – 73019 – dem Gemeingebrauch zu widmen und in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten zu übernehmen (Widmungsakt).*

Dies betrifft entsprechend des gegenständlichen Teilungsausweises

das Trennstück 1 aus dem Grundstück Nr. 1059/2 K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von 28 m<sup>2</sup> (Widmungsakt) und  
das Trennstück 2 aus dem Grundstück Nr. 1059/2 K.G. 73019 Landfraß mit einer Fläche von 14 m<sup>2</sup> (Widmungsakt)



Planart:	<b>MAPPENPLAN</b>		
KG:	Landfraß 73019	Maßstab:	1:500
GZ:	6209-1/20	Name:	WS
File Name:	I:\ Projekte\ 6209-1-20.geodb3		



**VERMESSUNG  
KLÄMPFERER**  
Staatlich befugter und beedeter ZIVILGEOMETER  
DI Horst Klämpferer - 9871 Seeboden, Hauptplatz 8, T 04762 81069  
E office@vermessung-klämpferer.at, www.vermessung-klämpferer.at

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, die Übernahme der beiden Teilstücke im Gesamtausmaß von 42 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd zu beschließen.

Herr GR. Elbischger stellt den Antrag, die Übernahme der Trennstücke 1 und 2 des Grundstückes Nr. 1059/2 KG Landfraß entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde und der erfolgten Kundmachung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd zu übernehmen.

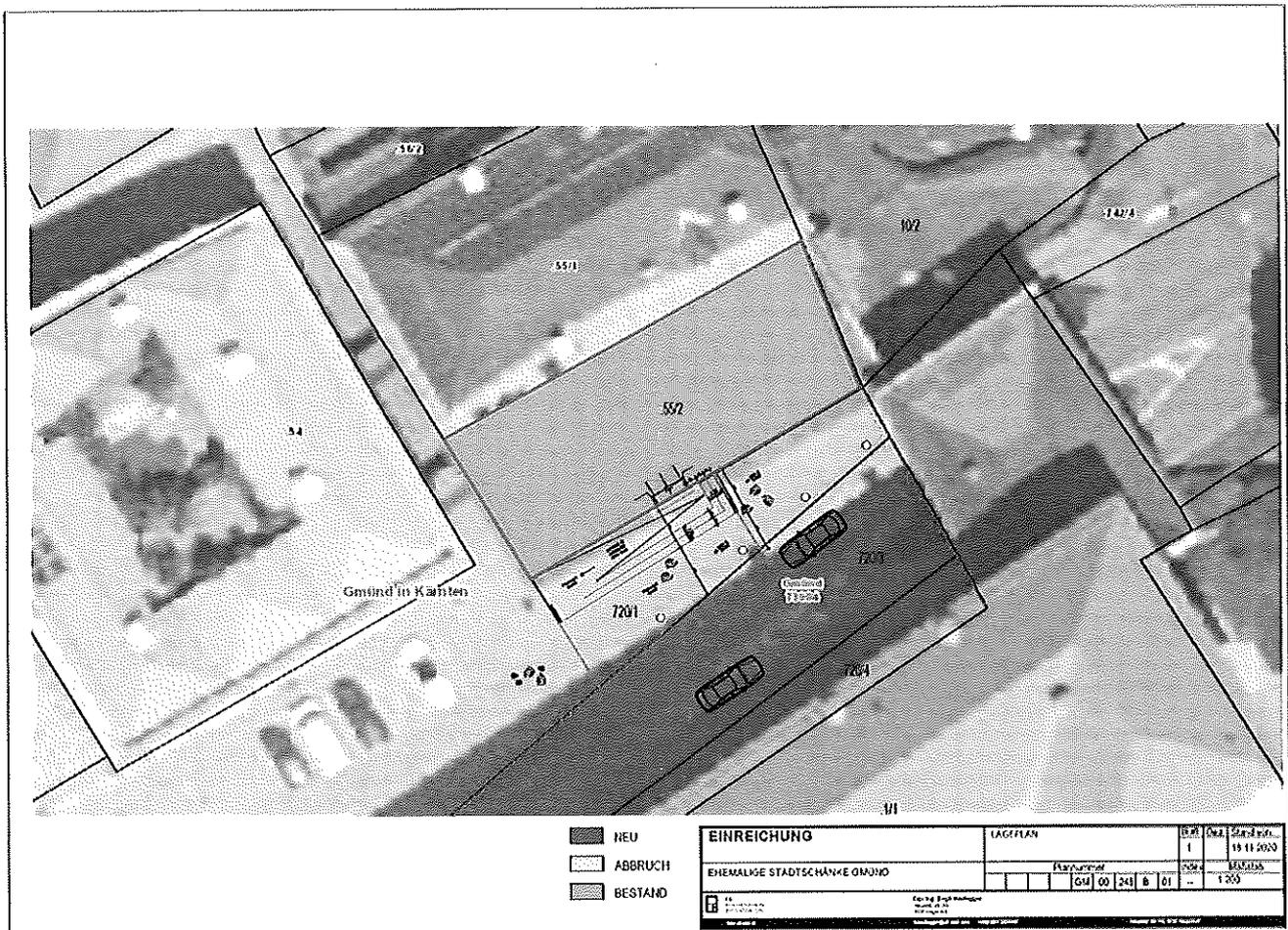
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Elbischger

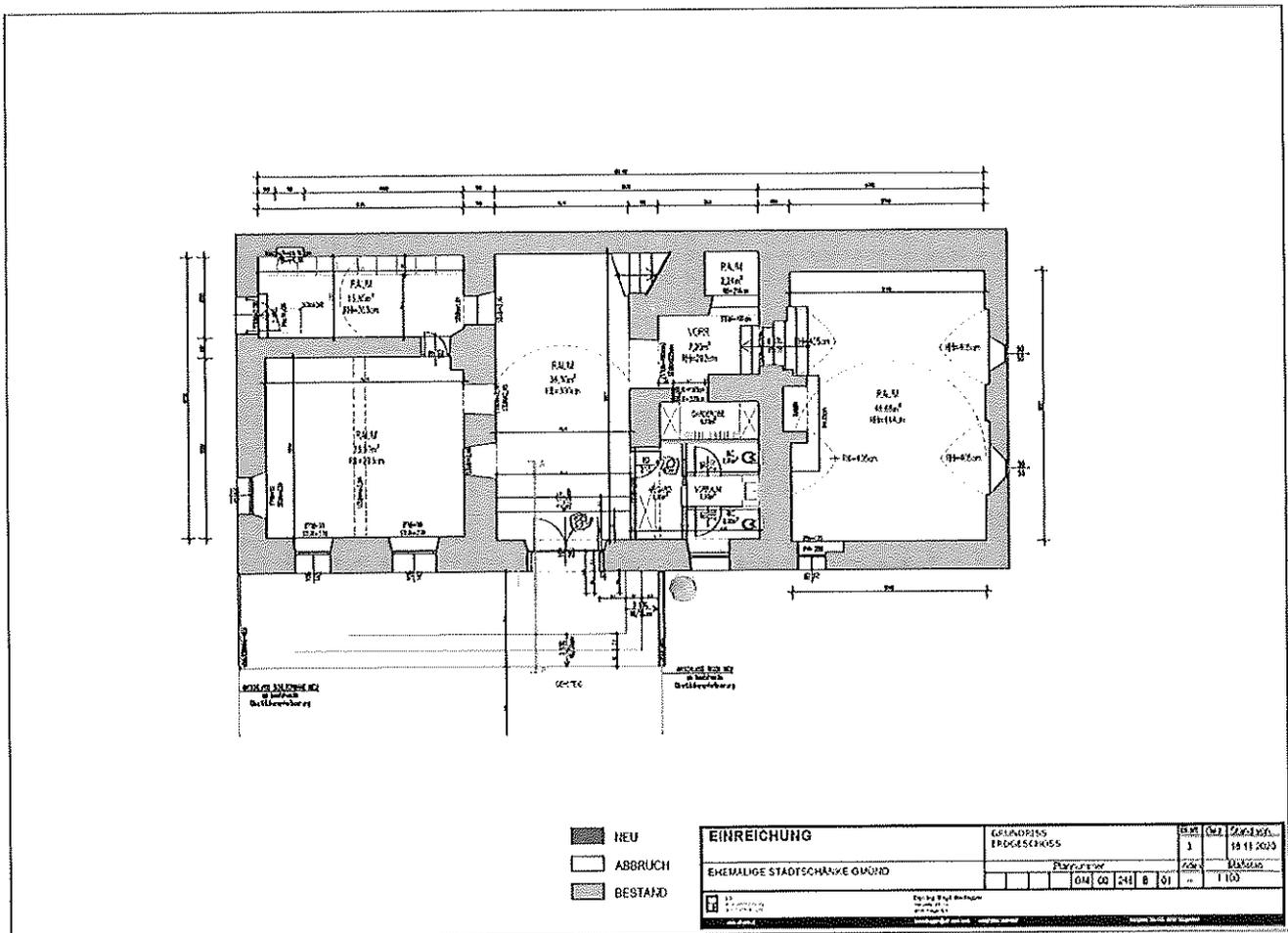
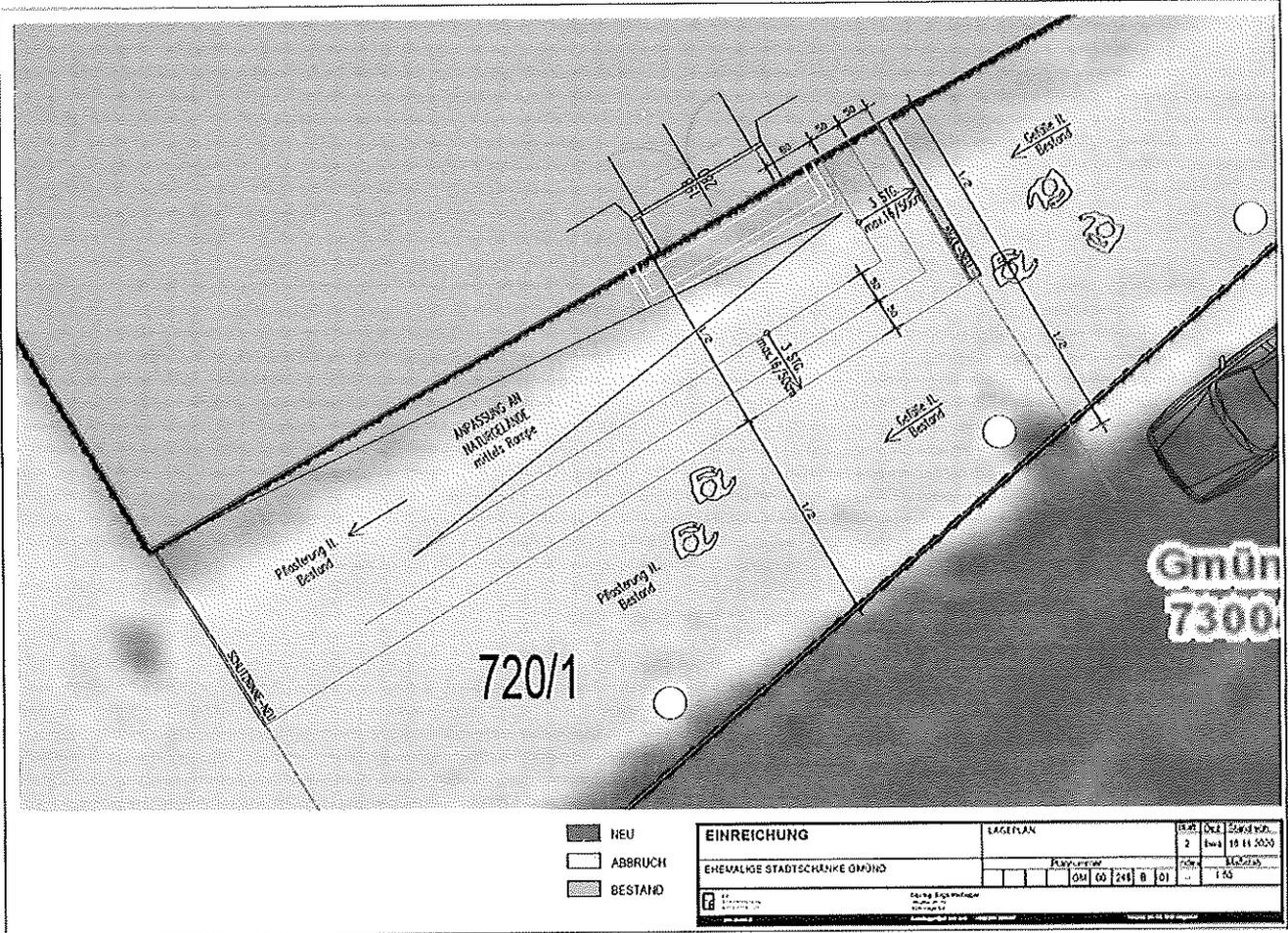
### einstimmig

zu und beschließt die Übernahme der Trennstücke 1 und 2 des Grundstückes Nr. 1059/2 KG Landfraß entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde von Herrn DI. Horst Klampferer vom 28.09.2020, GZ: 6209-1/20 und der erfolgten Kundmachung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gmünd.

### c) Beratung und Beschlussfassung über den ergänzten Antrag von Herrn Dr. Karl-Heinz Moser auf Änderung des Zugangsbereiches zur ehemaligen Stadtschänke Gmünd

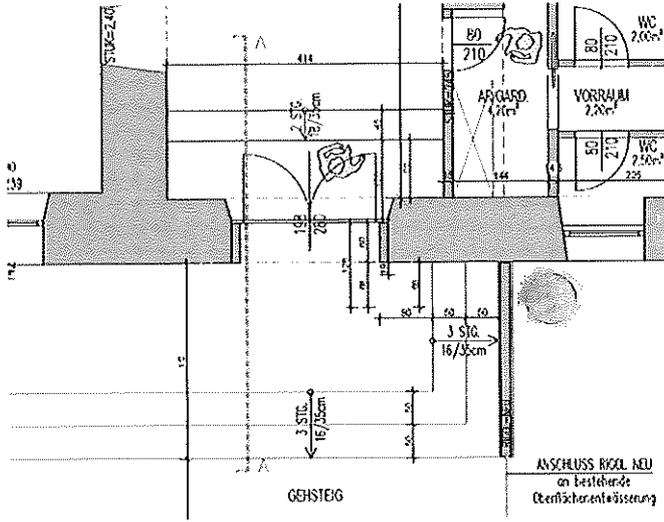
Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Beratungen des Gemeinderates vom 17.9.2020 von Frau Arch. DI. Wadlegger ein überarbeiteter Plan für die Umgestaltung des Zugangsbereiches zur ehemaligen Stadtschänke am Hauptplatz vorgelegt wurde. Dieser Plan wird vom Denkmalamt und dem Stadtarchitekten befürwortet und wäre nunmehr vom Gemeinderat neuerlich zu beraten.



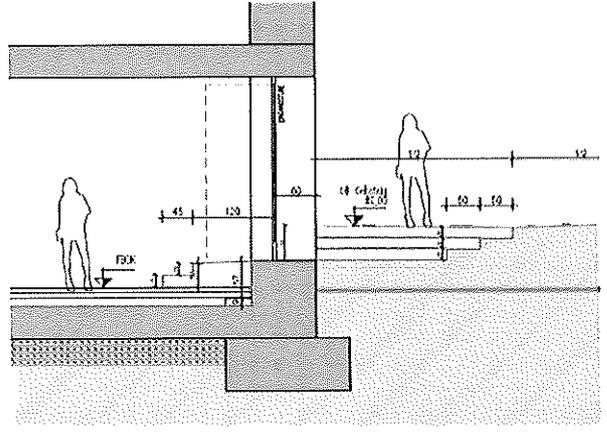




BESTANDSFOTOS



GRUNDRISS, M 1:50



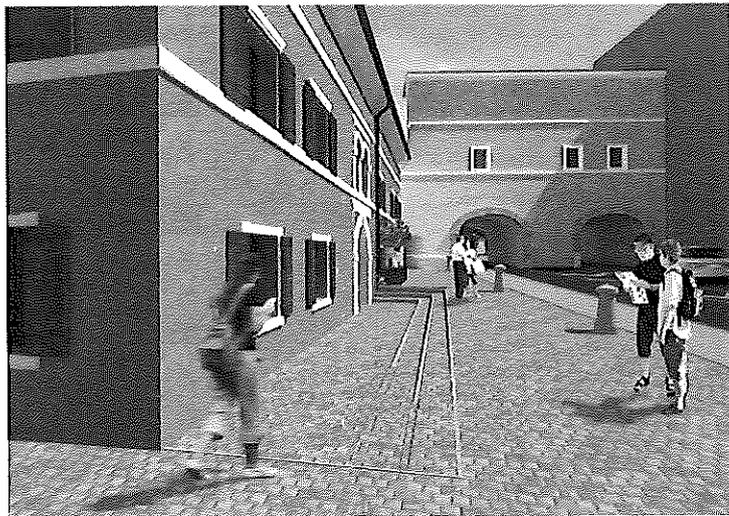
SCHNITT, M 1:50

- NEU
- ABBRUCH
- BESTAND

<b>EINREICHUNG</b>		GRUNDRISS UND SCHNITT EINGETRAGENES ZEICHNEN		Blatt	04	Stand	10.11.2020
EHEMALIGE STADTSCHÄNKE GUNDO		Kategorie		Objekt	00	248	B 01
		Auftraggeber Name Adresse		Maßstab 1:50			

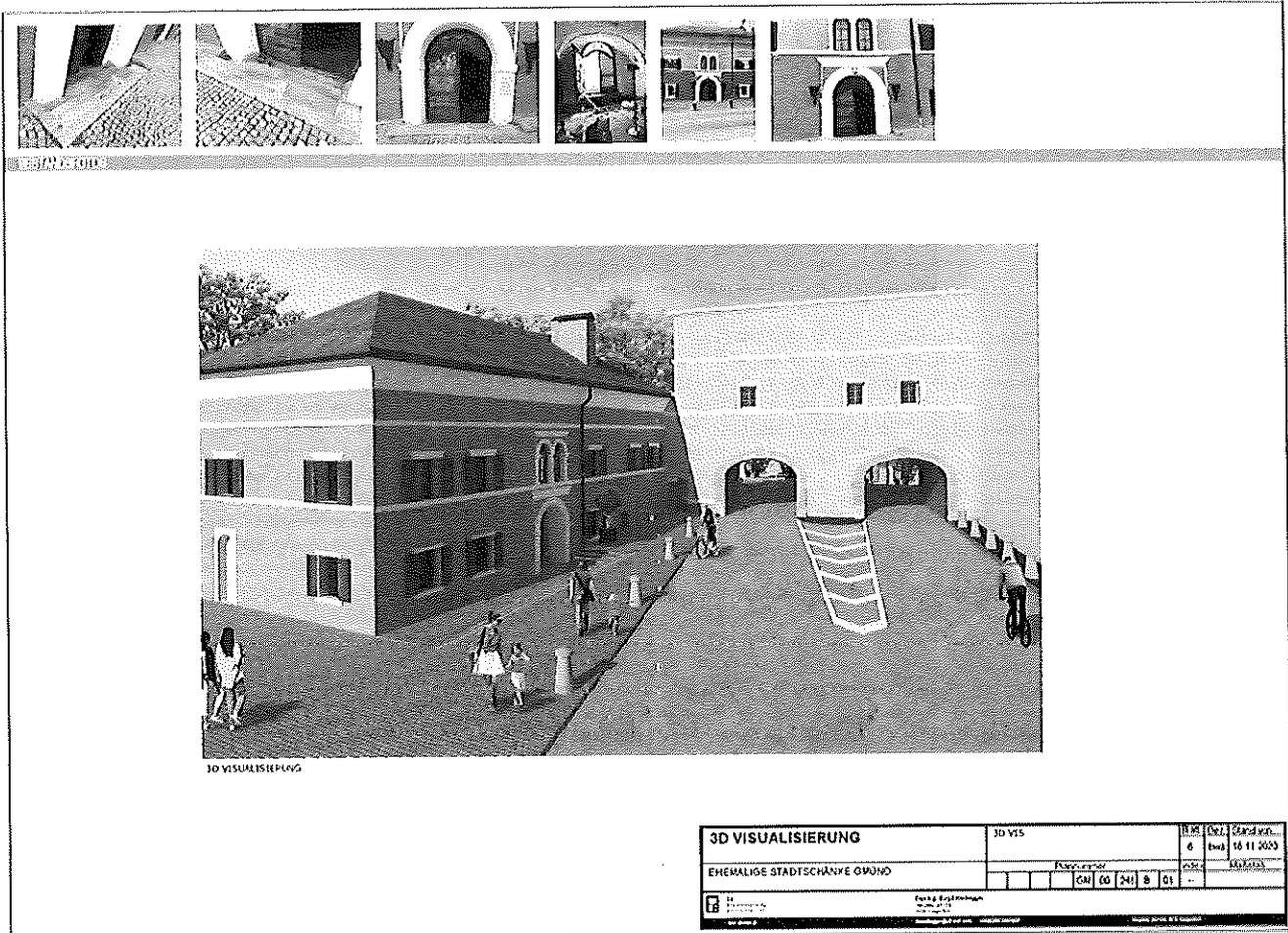


BESTANDSFOTOS



3D VISUALISIERUNG

<b>3D VISUALISIERUNG</b>		3D VIS		Blatt	04	Stand	10.11.2020
EHEMALIGE STADTSCHÄNKE GUNDO		Kategorie		Objekt	00	248	B 01
		Auftraggeber Name Adresse		Maßstab 1:50			



Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, dem vorliegenden Plan für die Umgestaltung des Zuganges zur ehemaligen Stadtschänke zuzustimmen.

Herr GR. Lax sagt, dass der Plan grundsätzlich gleich ist wie der schon beratene. Neu ersichtlich sind zwei Regole und gibt es nunmehr zwei neue Fotomontagen. Wie weit die Zugangsrampe genau in das öffentliche Gut reicht, ist für ihn nicht ersichtlich.

Herr GR. Krämmer sagt, dass im Bereich des öffentlichen Gutes auch Stufen geplant sind. Es sollte für diesen Bereich die Haftung und der Winterdienst abgeklärt werden.

Herr GR. Kari sagt, dass es durchaus sein kann, dass sich mit dieser Umgestaltung direkt vor dem Eingang Wasser ansammeln könnte.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die technischen Details im Zuge eines Ortsaugenscheines besprechend und ausdiskutiert werden könnten.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Krämmer den Antrag, dem Antrag von Herrn Dr. Karl-Heinz Moser für die Umgestaltung des Zugangsbereiches zur ehemaligen Stadtschänke am Hauptplatz (Grundstück Nr. .55/2 KG Gmünd) im Bereich des öffentlichen Gutes (Grundstück Nr. 720/1 KG Gmünd) gemäß den vorliegenden Unterlagen von Frau Arch. DI. Birgit Wadlegger, 9020 Klagenfurt zuzustimmen. Die Details wie Haftungsübernahme und Winterdienst für die veränderte Fläche sowie Verbringung der Oberflächenwässer sind im Rahmen eines Ortsaugenscheines festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Krämmer

**einstimmig**

zu und beschließt dem Antrag von Herrn Dr. Karl-Heinz Moser für die Umgestaltung des Zugangsbereiches zur ehemaligen Stadtschänke am Hauptplatz (Grundstück Nr. .55/2 KG Gmünd) im Bereich des öffentlichen Gutes (Grundstück Nr. 720/1 KG Gmünd) gemäß den vorliegenden Unterlagen von Frau Arch. DI. Birgit Wadlegger, 9020 Klagenfurt zuzustimmen. Die Details wie Haftungsübernahme und Winterdienst für die veränderte Fläche sowie Verbringung der

Oberflächenwässer sind im Rahmen eines Ortsaugenscheines festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

#### **06) Alte Burg;**

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag für die Neuverpachtung des Restaurants in der Alten Burg
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Daches oberhalb des Restaurants

#### **a) Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag für die Neuverpachtung des Restaurants in der Alten Burg**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund der Grundsatzbeschlussfassung im Gemeinderat eine gemeinsame Begehung mit den bisherigen Pächtern, den neuen Pächtern sowie Vertretern jeder Gemeinderatsfraktion durchgeführt wurde. Auf Basis dieser Begehung wurden vom Notariat Schönlieb die Entwürfe für die Auflösungsvereinbarung und der neuen Pachtvertrag ausgearbeitet. Diese Entwürfe wurden den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen des Intranets zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, die Auflösungsvereinbarung mit Herrn Josef Strasser und den neuen Pachtvertrag mit Herrn Christian Pirstnig und Frau Stefanie Mayer zu beschließen.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nunmehr Herr Christian Pirstnig als Alleinpächter auftreten wird.

Frau GR. Treven stellt den Antrag, die vorliegende Auflösungsvereinbarung zwischen Herrn Josef Strasser und der Stadtgemeinde Gmünd gemäß Beilage 1 zu dieser Niederschrift zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Treven

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die vorliegende Auflösungsvereinbarung zwischen Herrn Josef Strasser und der Stadtgemeinde Gmünd gemäß Beilage 1 zu dieser Niederschrift.

Frau GR. Treven stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag zwischen Herrn Christian Pirstnig und der Stadtgemeinde Gmünd für die Nutzung des Burgrestaurants ab 1.1.2021 gemäß Beilage 2 zu dieser Niederschrift zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Treven

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt den vorliegenden Pachtvertrag zwischen Herrn Christian Pirstnig und der Stadtgemeinde Gmünd für die Nutzung des Burgrestaurants ab 1.1.2021 gemäß Beilage 2 zu dieser Niederschrift

#### **b) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Daches oberhalb des Restaurants**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Zuge der Begehung mit den alten und neuen Pächtern der Burg schadhafte Stellen im Bereich des Daches oberhalb des Restaurants festgestellt wurden. Dadurch kommt es bereits zu Wassereintritten.

Es wurde die Dachdeckerei & Spenglerei Penker, Eisentratten ersucht die Sachlage anzuschauen und einen Sanierungsvorschlag vorzulegen.

Mit Angebot vom 21.12.2020 wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Abdichtung des Daches übermittelt. Die Reparaturen belaufen sich auf insgesamt € 7.059,10 inkl. Mwst.

Die Finanzierung könnte im Jahr 2021 über die Pachteinnahmen aus dem Restaurantbetrieb finanziert werden, wobei für hiefür – wenn nötig – ein kurzfristiges Darlehen aufgenommen werden könnte (Refinanzierung über Pachtzins).

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, die Sanierung des Daches mit Auftragserteilung an die Firma Penker, Eisentratten zu beschließen, wobei die Finanzierung über die Pachteinnahmen des Burgrestaurants sichergestellt wird. Für eine Zwischenfinanzierung soll die Möglichkeit der Aufnahme eines kurzfristigen Kredites geprüft werden.

Herr GR. Elbischger stellt den Antrag, die Firma Dachdeckerei & Spenglerei Penker, Eisentratten auf Basis des vorliegenden Angebotes über € 7.059,10 inkl. Mwst. mit der Reparatur des Daches der Alten Burg oberhalb des Burgrestaurants zur beauftragen. Die Finanzierung erfolgt über die Pachteinnahmen des Jahres 2021. Für eine allenfalls notwendige Zwischenfinanzierung ist ein kurzfristiges Darlehen vorzubereiten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Elbischger

### e i n s t i m m l i g

zu und beschließt die Firma Dachdeckerei & Spenglerei Penker, Eisentratten auf Basis des vorliegenden Angebotes über € 7.059,10 inkl. Mwst. mit der Reparatur des Daches der Alten Burg oberhalb des Burgrestaurants zur beauftragen. Die Finanzierung erfolgt über die Pachteinnahmen des Jahres 2021. Für eine allenfalls notwendige Zwischenfinanzierung ist ein kurzfristiges Darlehen vorzubereiten.

#### 07) Projekt „Kraftwerk Landfraß“;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Darlehens gemäß Finanzierungsplan für die Umsetzung des Projektes

Herr Bgm. Jury berichtet, adss auf Basis des Finanzierungsplanes das benötigte Darlehen über € 1.350.000,-- mit einer Laufzeit von 35 Jahren und einer Zwischenfinanzierung während der Bauphase (bis Ende 2022) ausgeschrieben wurde.

<b>DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>0,380 %</b> p.a. bei Indikator 0 oder negativ wird dieser mit 0 angesetzt;
Nebenkosten:	Bereitstellungsprovision: 0 %; Bearbeitungsentgelt: € 100,-- einmalig; Kontoführungsentgelt: € 40,--

<b>Kärntner Sparkasse AG</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>1,11 %</b> p.a. - zumindest 0,97 % p.a.
Nebenkosten:	Bearbeitungsgebühr: keine; Kontoführungsgebühr: € 27,00 je Abschluss; Besicherung: blanko

<b>Austrian Anadi Bank - Bereich Public Finance</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>0,550 %</b> ; bei Indikator 0 oder negativ wird dieser mit 0 angesetzt
Nebenkosten:	keine

<b>Raiffeisenbank Lieser-Maltatal</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>0,490 %</b> ; bei Indikator 0 oder negativ wird dieser mit 0 angesetzt
Nebenkosten:	Bearbeitungsgebühr: € 1.500,--; Kontoführungsentgelt (Abschluss): € 20,--;
Sonstiges:	Angebot gilt nur für beide ausgeschriebenen Finanzierungen in Kombination

<b>BAWAG P.S.K.</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>0,750 %</b> ; bei Indikator 0 oder negativ wird dieser mit 0 angesetzt
Nebenkosten:	keine

<b>Bank Austria - UniCredit</b>	Laufzeit nur für 25 Jahre angeboten!
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>0,440 %</b> ; bei Indikator 0 oder negativ wird dieser mit 0 angesetzt
	Variante fix: 0,44 % p.a. für die gesamte Laufzeit bis 31.12.2047
Nebenkosten:	keine

Keine Angebote wurde abgegeben von:

Kommunalkredit, Raiffeisen Landesbank Kärnten, Volksbank Kärnten (aus geschäftspolitischen Gründen), Sparda (keine Gemeindefinanzierungen) und BKS (verspätete Abgabe).

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, die Aufnahme des Darlehens bei der Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten zu beschließen.

Herr StR. Rudifieria stellt den Antrag, die Aufnahme des Darlehens für die Finanzierung des Projektes „Kraftwerk Landfraß“ auf Basis des genehmigten Finanzierungsplanes bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten zu den angebotenen variablen Bedingungen als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Rudifieria

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Aufnahme des Darlehens für die Finanzierung des Projektes „Kraftwerk Landfraß“ auf Basis des genehmigten Finanzierungsplanes bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten zu den angebotenen variablen Bedingungen als Bestbieter der durchgeführten Ausschreibung.

#### 08) Projekt „ABA Gmünd BA85“;

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Darlehens gemäß Finanzierungsplan für die Umsetzung des Projektes

Herr Bgm. Jury berichtet, dass aufgrund des beschlossenen Finanzierungsplanes ein Darlehen über € 60.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren ausgeschrieben wurde.

<b>DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel:

	6-Monats-Euribor zuzüglich <b>0,380 %</b> p.a. bei Indikator 0 oder negativ wird dieser mit 0 angesetzt;
Nebenkosten:	Bereitstellungsprovision: 0 %; Bearbeitungsentgelt: € 100,-- einmalig; Kontoführungsentgelt: € 40,--

<b>Kärntner Sparkasse AG</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>0,97 %</b> p.a. - zumindest 0,97 % p.a.
	Variante fix: 10 Jahre 1,25 % p.a. fix
Nebenkosten:	Bearbeitungsgebühr: keine; Kontoführungsgebühr: € 27,00 je Abschluss; Besicherung: blanko

<b>Austrian Anadi Bank - Bereich Public Finance</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>0,550 %</b> ; bei Indikator 0 oder negativ wird dieser mit 0 angesetzt
Nebenkosten:	keine

<b>Raiffeisenbank Lieser-Maltatal</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>0,490 %</b> ; bei Indikator 0 oder negativ wird dieser mit 0 angesetzt
Nebenkosten:	Bearbeitungsgebühr: 0; Kontoführungsentgelt (Abschluss): € 20,--;
Sonstiges:	Angebot gilt nur für beide ausgeschriebenen Finanzierungen in Kombination

<b>Bank Austria - UniCredit</b>	
Zinsbedingungen:	Variabel: 6-Monats-Euribor zuzüglich <b>1,3700 %</b> ; bei Indikator 0 oder negativ wird dieser mit 0 angesetzt
Nebenkosten:	

Keine Angebote wurde abgegeben von:

BAWAG P.S.K. (zu geringes Volumen), Kommunalkredit, Raiffeisen Landesbank Kärnten, Volksbank Kärnten (aus geschäftspolitischen Gründen), Sparda (keine Gemeindefinanzierungen) und BKS (verspätete Abgabe).

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, die Aufnahme des Darlehens bei der Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten als Bestbieter zu beschließen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass es immer wieder Kritik gibt wenn Infrastrukturmittel eingesetzt werden.

Herr GR. Gratzner sagt, dass zu Hüttenbesitzern am Stubeck, im speziellen zu seinem Vater, gesagt worden sein, dass die Gmünder das Hobby der Stubecker finanzieren müssen.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Gemeinde auch bei der Straße auf das Stubeck mitzahlt.

Herr GR. Gratzner sagt dazu, dass die Gemeinde dabei derzeit fünf Jahre im Rückstand ist.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Wassermann den Antrag, das für die Bauabschnitt 85 der Ortskanalisation erforderliche Darlehen über € 60.000,-- und einer Laufzeit von 15 Jahren bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten als Bestbieter zu den angebotenen Variablen Bedingungen aufgenommen werden soll.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

### einstimmig

zu und beschließt das für die Bauabschnitt 85 der Ortskanalisation erforderliche Darlehen über € 60.000,-- und einer Laufzeit von 15 Jahren bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten als Bestbieter zu den angebotenen Variablen Bedingungen aufzunehmen.

#### **09) Projekt „Sanierung Tennisplätze Gries“**

Beratung und Beschlussfassung über den Auftrag für die Sanierung der Tennisplätze samt Finanzierungsplan

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für die Sanierung der Tennisplätze in Gries nunmehr das konkrete Angebot der Firma SP Sportanlagen GmbH, 3512 Mautern vorliegt. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt € 81.332,86 inkl. Mwst.

Das Projekt wurde beim Bund, beim Land Kärnten und bei der Abteilung 6 zur Finanzierung bzw. Förderung eingereicht.

KIP-Mittel Bund: € 42.500,-- (Zusage über 50 % vom 13.10.2020)

AKL Abt. 6: € 20.500,-- (Förderzusage 20 %)

Land Kärnten: Antrag eingebracht (Förderung 30 %)

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, die Umsetzung der Sanierung mit Auftragserteilung an die Firma SP Sportanlagen GmbH zu beschließen.

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass im Vorjahr bereits eine Sanierungsvariante mit einem Aufwand von € 5.000,-- beschlossen worden war. Aufgrund der nunmehr vorhandenen Corona-Mittel ist jedoch eine optimalere Sanierung der Anlage möglich. Die Aufsicht über die Sanierung sollte der Tennisclub machen. Die finanzielle Abwicklung wird durch die Gemeinde erfolgen. Die Tennisanlage wird damit auf neuesten Stand gebracht.

Herr StR. Schober berichtet dazu, dass eine derartige neue Anlage derzeit bei der Sportunion in Klagenfurt besteht.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, die Firma SP Sportanlagen GmbH, 3512 Mautern auf Basis des vorliegenden Angebotes mit der Generalsanierung der Tennisanlage Gries mit einer Angebotssumme von e 81.332,86 inkl. Mwst. zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt über die bereits zugesagten KIP-Mittel des bundes in Höhe von € 42.500,--, die Förderung der Abteilung 6 des Landes Kärnten in Höhe von € 20.500,-- sowie über die Mittel des Landes Kärnten aus dem Corona-Hilfspaket.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

### einstimmig

zu und beschließt die Firma SP Sportanlagen GmbH, 3512 Mautern auf Basis des vorliegenden Angebotes mit der Generalsanierung der Tennisanlage Gries mit einer Angebotssumme von e 81.332,86 inkl. Mwst. zu beauftragen. Die Finanzierung erfolgt über die bereits zugesagten KIP-Mittel des bundes in Höhe von € 42.500,--, die Förderung der Abteilung 6 des Landes Kärnten in Höhe von € 20.500,-- sowie über die Mittel des Landes Kärnten aus dem Corona-Hilfspaket.

#### **10) Vermessungs- und Planungsarbeiten 2021**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Jahresauftrages für Vermessungsarbeiten
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Jahresauftrages für die Planungsleistungen im Rahmen von Aufschließungen

Herr Bgm. Jury berichtet, dass für das Jahr 2021 keine großen neuen Projekte vorgesehen sind. Für die Fertigstellung der laufenden Projekte (z.B. Anschlüsse Riesertratte, Aufschließung Stubeck,

Aufschließung Hintere Gasse) und allfällige kleine Aufschließungen sollte für das Jahr 2021 jedoch wieder ein Rahmenauftrag beschlossen werden.

### a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Jahresauftrages für Vermessungsarbeiten

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr DI. Horst Klampferer folgendes Angebot für das Jahr 2021 gelegt hat:

Arbeitsumfang: Erheben und vorbereitende Arbeiten; Grenzverhandlung; Naturaufnahme; Planerstellung gemäß Vermessungsgesetz und Vermessungsverordnung; Pläne für Parteien und Vertragserrichter; Einreichen zur Planbescheinigung beim Vermessungsamt; Gleichstück für das Grundbuch; Baikarchiv; Absteckungsarbeiten und Kennzeichnung der Grenzpunkte

<b>Mappenberichtigungsplan mit Grundstücksteilung</b>	€	360,--
<b>Mappenberichtigungsplan ohne Grundstücksteilung</b>	€	930,--
<b>Grundstücksteilung § 13 LTG (Flächen mit Wert unter € 2.000,--)</b>	€	1150,--
<b>Grundstücksteilungen (Bauflächen bis 1000 m2)</b>		
1 Grundstück	€	1190,--
2 Grundstücke	€	1820,--
3 Grundstücke	€	2220,--
4 Grundstücke	€	2630,--
5 Grundstücke	€	2940,--
<b>Weg- bzw. Straßenvermessungen § 15 LTG</b>		
Zusatzleistungen gegenüber Teilungen:		
Erstellung des V 408; Kennzeichnen der Weganlage mit Metallmarken (€ 3,50 je Stück)		
Bis 50 m	€	1190,--
Bis 100 m	€	1480,--
Bis 250 m	€	1980,--
Bis 500 m	€	2680,--
Bis 1 km und je km	€	4350,--
<b>Geländeaufnahmen für Planungszwecke</b>		
Leistungsumfang:		
Erheben und vorbereitende Arbeiten, Naturaufnahme, CAD-Auswertung, Lage-Höhenplan; analoge Planausdrucke; digitale Datenlieferung in gängigen Formaten		
Bis 0,05 ha	€	550,--
Bis 0,1 ha	€	760,--
Bis 0,2 ha	€	1220,--
Bis 0,5 ha	€	1860,--
Bis 1 ha und je ha	€	2220,--
<b>Wiederherstellung von Grenzpunkten</b>		
Leistungsumfang:		
Erheben und vorbereitende Arbeiten; Voraufnahme; Ausarbeitung; Kennzeichnung der Grenzpunkte in der Natur		
Bis 3 Grenzpunkte	€	590,--
Bis 10 Grenzpunkte	€	930,--
Ab 10 Grenzpunkte je Grenzpunkt	€	90,--
<b>Regiearbeiten</b>		
1 Std. Außendienst, 2 Mann + Instrumentarium	€	148,--
1 Std. Innendienst, CAD	€	79,--
1 Std. Außendienst, 1 Mann GPS	€	88,--

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, den Jahresauftrag für das Jahr 2021 an Herrn DI. Horst Klampferer zu vergeben.

Frau Vzbgm. Penker stellt den Antrag, Herrn DI. Horst Klampferer, Seeboden auf Basis des vorliegenden Angebotes mit dem Jahresauftrag für Vermessungsarbeiten der Stadtgemeinde Gmünd im Jahr 2021 zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau Vzbgm. Penker

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt Herrn DI. Horst Klampferer, Seeboden auf Basis des vorliegenden Angebotes mit dem Jahresauftrag für Vermessungsarbeiten der Stadtgemeinde Gmünd im Jahr 2021 zu beauftragen.

**b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Jahresauftrages für die Planungsleistungen im Rahmen von Aufschließungen**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr BM DI. Rudolf Sattlegger, Gmünd für das Jahr 2021 folgendes Angebot für Planungsleistungen im Rahmen von Aufschließungsprojekten gestellt hat:

Mit diesem Schreiben darf ich Ihnen für meine Ingenieurleistungen für das **Jahr 2021** folgendes Jahresangebot legen:

Ingenieurleistungen:

Leistungsumfang ca. 350 Stunden a.) 77,00 € netto = 26.950,00 €

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zuzügl. 20% USt..

Fahrtkosten:

0,42 €/km – die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zuzügl. 20% USt..

Nebenkosten:

SW Kopie DIN A4 0,15 €/Stk.

SW Kopie DIN A3 0,30 €/Stk.

Farb Kopie DIN A4 1,45 €/Stk.

Farb Kopie DIN A3 2,90 €/Stk.

Farbplot 17,47 €/m<sup>2</sup>

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zuzügl. 20% USt..

Der Stadtrat hat am 22.12.2020 empfohlen, den Jahresauftrag für das Jahr 2021 an Herrn BM DI. Rudolf Sattlegger zu vergeben.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, Herrn BM DI. Rudolf Sattlegger, Gmünd auf Basis des vorliegenden Angebotes mit dem Jahresauftrag für das Jahr 2021 für die Planungsleistungen im Rahmen von Aufschließungsprojekten der Stadtgemeinde Gmünd zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt Herrn BM DI. Rudolf Sattlegger, Gmünd auf Basis des vorliegenden Angebotes mit dem Jahresauftrag für das Jahr 2021 für die Planungsleistungen im Rahmen von Aufschließungsprojekten der Stadtgemeinde Gmünd zu beauftragen.

**11) Lodronsche Gruft - Kalvarienberg;**

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Instandhaltung und Verwaltung der Lodronischen Gruft (Geschäftsführung ohne Auftrag)

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die im Grundbuch vorhandenen Eigentümer der Lodronischen Gruft am Kalvarienberg mittlerweile alle verstorben sind. Die Goldhaubenfrauen Gmünd versuchen bereits einige Jahre eine Regelung für die Instandhaltung der Gruft zustande zu bringen. Die örtlich vorhandenen Erben zeigen jedoch – auch auf Basis eines Gespräches in Gmünd – kein Interesse an der Gruft. Daher wurde in Zusammenarbeit mit dem Notariat Schönlieb nach einer Lösung gesucht.

Frau Mag. Rauscher hat dazu den Stand der Rechtsnachfolger erhoben. Es besteht nunmehr Möglichkeit einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Dazu wurde von Frau Mag. Rauscher eine Zusammenfassung des notwendigen Ablaufes und der Wirkungen erstellt.

Über diese Absicht müssten die bekannten möglichen Erben informiert werden. Auch dafür wurde der Entwurf eines Briefes übermittelt.

## Kurzzusammenfassung über die Geschäftsführung ohne Auftrag

Die Geschäftsführung ohne Auftrag ist in den §§ 1035 ff ABGB geregelt.

Von einer Geschäftsführung ohne Auftrag spricht man, wenn jemand für einen anderen ein Geschäft erledigt, ohne dafür von diesem anderen beauftragt zu sein. Grundsätzlich gilt, dass man, wenn man weder durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, noch vom Gericht, noch vom Gesetz die Befugnis dazu erhalten hat, sich nicht in die Angelegenheiten eines Anderen einzumengen hat.

Allerdings gibt es dafür Ausnahmen und zwar die Geschäftsführung ohne Auftrag im Notfall. Dabei geht es darum, unmittelbar bevorstehenden Schaden abzuwenden. Voraussetzung ist, dass die Einholung einer Zustimmung nicht möglich ist oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Der vom Geschäftsführer ohne Auftrag getätigte notwendige und zweckmäßige Aufwand ist zu ersetzen. Weiters gibt es die Geschäftsführung ohne Auftrag zum klaren, überwiegenden Vorteil eines Anderen. Das Gesetz verlangt dabei einen Versuch, die Einwilligung des Geschäftsherrn zu erlangen. Es muss bei der Tätigkeit ein klarer, überwiegender Vorteil entstehen (z.B. Erhöhung des Wertes der Sache). Auch hier steht dem Geschäftsführer ohne Auftrag ein Aufwandsersatz zu, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere wenn der überwiegende Vorteil nicht klar ist, so steht kein Aufwandsersatz zu. Der Eigentümer der Sache könnte in diesem Fall verlangen, dass die Sache in den vorigen Stand zurückversetzt wird bzw. ihm Schadenersatz geleistet wird.

In der gegenständlichen Angelegenheit kann meines Erachtens sogar von einer Geschäftsführung im Notfall ausgegangen werden, wenn unmittelbarer Schaden an der Sache droht. Jedenfalls aber ist es eine Geschäftsführung zum klaren, überwiegenden Vorteil, wenn die Gruft saniert wird, sodass sie weiter nutzbar ist. Damit tritt eine Werterhöhung ein und es bleibt der bisherige Zweck erhalten. Eigentümer, die Ansprüche auf die Gruft erheben, wären in diesem Fall innerhalb der Verjährungsfristen sogar zum Aufwandsersatz an die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten verpflichtet.

Man sollte sich meines Erachtens um Information der bekannten Rechtsnachfolger bemühen und diese daher anschreiben. Dazu wurde von mir bereits einmal ein Musterbrief erstellt. Eventuell könnte man auch eine Berichterstattung in der Zeitung erwägen, um hier auch allgemein zu informieren und nicht bekannten und angeschriebenen Personen die Möglichkeit zu geben, sich zu melden.

Abschließend ist zu bemerken, dass die Suche nach allen Rechtsnachfolgern bisher nicht erfolversprechend war und mehrere Jahre und Kapazitäten in Anspruch nehmen würde. Die enormen Kosten erscheinen völlig unverhältnismäßig im Vergleich zum Aufwand der Sanierung und möglicherweise auch zum Sachwert der Gruft.

Rechtsnachfolger EZ 111 GB 73004 Gmünd:

Eigentümer aufgrund der Einantwortungsurkunde vom 4.6.1894 in der Verlassenschaft nach der am 26.5.1893 in St. Radegund verstorbenen Antonia (Antonie) Lodron-Laterano,

1) Paride (Paris) Lodron-Laterano, geb. am 20.1.1869 in Trient, verstorben am 20.6.1925 in Gmünd, verheiratet mit Maria Gräfin Welser v. Welsersheimb, verstorben am 8.2.1914 in Nogaredo

Verlassenschaftsakt A 52/25:

Erbinnen laut Einantwortungsbeschluss vom 2.11.1925, A 52/25:

- Antoinette (Maria Antoniette) Lodron, geb. 1904, verstorben 1933, verheiratet mit Alberich Lodron,
- Louise (Luisa) Lodron, geb. 1906, verstorben 1999,
- Josefine (Josephine, Maria Josefine) Lodron, geb. 1912, verstorben 2001,

2) Maria (Marie) Lodron-Laterano (und Catelromano), geb. am 28.10.1870 in Trient, verstorben am 14.8.1959 in Klagenfurt

verheiratet mit Karl Maria Lodron, verstorben am 1.6.1938,

3) Luisa (Luise) Consolati geb. Gräfin zu Lodron-Laterano und Castelromano, geb. am 23.3.1866 in Trient, verstorben am 26.7.1945 in Fontana Santa, Trient

verheiratet 21.6.1886 mit Philipp Vinzenz Maria Graf Consolati, verstorben am 9.8.1924 in Fontana Santa,

An die

Rechtsnachfolger des/der

Herrn Paris (Paride) Graf Lodron-Laterano, geb. am 20.1.1869

Frau Marie (Maria) Gräfin Lodron-Latarno, geb. am 28.10.1870

Frau Luise (Luise) Consolati geb. Gräfin Lodron-Latarnao, geb. am 23.3.1866

Betr.: „Gruft der Konstatin Graf von Lodron´schen Allodial Erben am Kalvarienberge“  
in Gmünd in Kärnten, Einlagezahl 111 Grundbuch 73004 Gmünd, Bezirksgericht  
Spittal an der Drau,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei der Liegenschaft Einlagezahl 111 Grundbuch 73004 Gmünd „Gruft der Konstatin Graf von Lodron´schen Allodial Erben am Kalvarienberge“ ist aufgrund der Einantwortungsurkunde vom 4.6.1894 noch immer das Eigentumsrecht für Herrn Paris (Paride) Graf Lodron-Laterano, geb. am 20.1.1869, Frau Marie (Maria) Gräfin Lodron-Laterano, geb. am 28.10.1870, und Frau Luise (Luise) Consolati geb. Gräfin Lodron-Laterano, geb. am 23.3.1866, eingetragen.

Die Liegenschaft Einlagezahl 111 Grundbuch 73004 Gmünd besteht aus dem einzigen Grundstück .113/2 Baufläche (Gebäude)/Wald im Katastralausmaß von 58 m<sup>2</sup>. Herr Paris (Paride) Graf Lodron-Laterano ist den vorliegenden Informationen nach am 20.6.1925 verstorben, Frau Maria (Marie) Gräfin Lodron-Laterano am 14.8.1959 und Frau Luise (Luisa) Consolati, geb. Gräfin zu Lodron-Laterano am 26.7.1945.

Bei den Verlassenschaftsabwicklungen dieser drei Personen und auch bei Verlassenschaftsabwicklungen zwischenzeitig ebenfalls bereits verstorbener Rechtsnachfolger dieser drei Eigentümer sind diese Eigentumsanteile an der Gruft in Gmünd offensichtlich nie berücksichtigt worden, da der Grundbuchsstand seit dem Eintragungsjahr 1900 nie geändert und berichtigt worden ist.

Eine versuchte Berichtigung des Grundbuchsstandes durch Ermittlung aller Erben und Erbeserben der eingetragenen Eigentümer ist bisher nicht erfolgreich gewesen bzw. würde beträchtliche Kosten verursachen, insbesondere auch durch die Ausstellung entsprechender amtlicher Urkunden, die für das Grundbuch erforderlich wären. Die Gruft befindet sich mittlerweile in einem sehr schlechten Zustand. Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten bzw. die Bürger- und Goldhaubenfrauen Gmünd beabsichtigen notfalls im Rahmen der Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag notwendige Investitionen zu tätigen, um den weiteren Verfall aufzuhalten und den Zustand der Gruft zu verbessern, dies da die Gruft als Kulturgut vor allem einen immateriellen Wert für die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten darstellt.

Da sich von Seiten der Familie Lodron-Laterano bzw. der Rechtsnachfolger der eingetragenen Eigentümer niemand mehr um die Erhaltung der Gruft kümmert, geht man hier davon aus, dass an dieser Gruft überhaupt kein Interesse der Familie mehr zu bestehen scheint.

Sollten Sie mit vorgesehenen Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen nicht einverstanden sein oder Ansprüche auf die Gruft bzw. die Einlagezahl 111 Grundbuch 73004 Gmünd stellen, so werden Sie ersucht, sich binnen drei Monaten ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich beim Stadtgemeindeamt Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd/Kärnten, zu melden und Ihre Ansprüche an der Gruft durch entsprechende Urkunden zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 22.12.2020 empfohlen, die Umsetzung der Geschäftsführung ohne Auftrag mit Information der möglichen Erben zu beschließen.

Herr GR.-Ers. Pschernig stellt den Antrag, die vom Notariat Gmünd vorgeschlagenen und ausgearbeitete Möglichkeit der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 1035 ff ABGB und die von Frau Mag. Rauscher erarbeitete Vorgangsweise für die Lodronsche Gruft am Kalvarienberg umzusetzen.

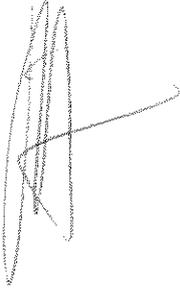
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Pschernig

**e i n s t i m m i g**

zu und beschließt die vom Notariat Gmünd vorgeschlagenen und ausgearbeitete Möglichkeit der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 1035 ff ABGB und die von Frau Mag. Rauscher erarbeitete Vorgangsweise für die Lodronsche Gruft am Kalvarienberg umzusetzen.

Da der Tagesordnungspunkt erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.40 Uhr.

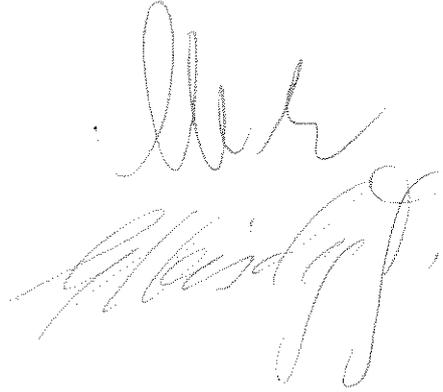
Der Schriftführer:

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes on the left and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, featuring a large, stylized 'H' shape with a vertical line through it and a small flourish at the top right.

Die Protokollfertiger:

Two handwritten signatures in black ink. The top one is a cursive signature, and the bottom one is a more stylized signature with a large, looped end.